Pol. Sci. Gov. (Post)

3 1761 09702225 5

Der Postscheck

nach dem Entwurfe der deutschen Postscheckordnung vom Jahre 1899 und dem Reichsetatgesetze vom 30. März 1900.

OCT 17 1902

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Eduard Schill, Postexpeditor I. Cl.

aus Bolanden (Rheinpfalz).

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1901.

München 1901.

Dr. Wild'sche Buchdruckerei (Gebr. Parcus).

97

Der Postscheck

nach dem Entwurfe der deutschen Postscheckordnung vom Jahre 1899 und dem Reichsetatgesetze vom 30. März 1900.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Eduard Schill, Postexpeditor I. Cl.

aus Bolanden (Rheinpfalz).

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1901.

München 1901.

Dr. Wild'sche Buchdruckerei (Gebr. Parcus).

Inhaltsangabe.

Seite

A. Der Postscheck in wirtschaftlicher und verkehrspolitischer Beziehung 3
I. Gegenwärtiges System des postalischen Geldvermittlungsverkehrs 3
II. Moderne Formen des Geldverkehrs (Scheck) 4
III. Das deutsche Postscheksystem 5
a) Anschluß der Postverwaltung an den Giro- und Scheckverkehr der Reichsbank . . 5
b) Der österreichische Postscheckverkehr 6
c) Der Entwurf der deutschen Postscheckordnung und das Reichsetatgesetz vom 30. März 1900 6
1. Beitritt zum deutschen Postscheckverkehr 6
2. Begründung des Postscheckkontos 6
α) Durch Barzahlung 6
β) Durch Gutschrift der Postanweisungsbeträge 7
γ) Durch Gutschrift der Scheckssumme 7
3. Verfügung über das Scheckguthaben 7
α) Allgemeine Vorschriften 7
β) Erfordernis des Postschecks 8
γ) Präsentation 8
δ) Begleichung 8
4. Abzweigung eines Guthabens aus dem Scheckkonto 8
5. Austritt aus dem Scheckverkehre 9
6. Gebühren und Zinsen 9
7. Verwaltung des Scheckkontos 10
IV. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Postschecks 10
V. Verkehrspolitische und finanzielle Bedeutung 12
B. Der Postscheck in rechtlicher Beziehung 16
I. Quelle des Scheckrechtes, räumliche Geltung der Postscheckordnung und Begriff des Schecks 16
II. Die Anweisung im allgemeinen 17
III. Die kaufmännische Anweisung 18
IV. Der Scheck im allgemeinen 18
V. Der Postscheck im besonderen 19
a) Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Scheckamt 19
b) „ „ Scheckamt und Scheckempfänger 20
c) „ „ Aussteller und Empfänger 20
d) Eigentum am Postscheck 21
e) Stempel 21
Beilage I: Entwurf einer Postscheckordnung (Anlage XIV a zum Entwurfe eines Etatgesetzes f. d. J. 1899/1900) 22
Beilage II: Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 vom 30. 3. 1900 (Reichsgesetzblatt 1900 Nr. 13, S. 139 f. § 6) 31

Literatur.

1. Literatur über Check, Clearing und Giro siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Conrad, Elster, Lexis, Löning, Jena 1900, 2. Aufl. Bd. III u. IV.

2. Entwurf einer Postscheckordnung zur Regelung des von der Postverwaltung einzuführenden Scheckverkehres nebst Denkschrift. (Anlage XIV a zum Entwurfe eines Etatgesetzes für d. J. 1899/1900.)

3. Verhandlungen des deutschen Reichstags X. Leg.-Periode, I. Session 1898—1900.
Bd. V. 137. S. v. 29. 1. 1900 Seite 3807 D.
Bd. VI, 172. S. v. 20. 3. 1900 Seite 4820 A.
Bd. VI, 178. S. v. 28. 3. 1900 Seite 5045 B.

4. Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 vom 30. 3. 1900. (Reichsgesetzblatt J. 1900 Nr. 13, S. 139 f. § 6.)

5. J. Schön, der (österreichische) Postsparkassendienst. Wien 1898.

6. Siebzehnter Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamtes für das Jahr 1900. Wien 1901.

7. K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1898, 4. Aufl.

A. Der Postscheck in wirtschaftlicher und verkehrspolitischer Beziehung.

I. Der Schwerpunkt der Thätigkeit der Post liegt in der Beförderung von Nachrichten.

I. Gegenwärtiges System des postalischen Geldvermittlungsverkehrs.

Die Post hat sich aber auch schon bisher als Geldpost in den Dienst des Geldvermittlungsverkehrs gestellt. Sie hat sowohl die Auszahlung wie die Einziehung von Geld gegen entsprechende Vergütung für Private übernommen. Im Postanweisungsverkehr zahlt die Post den Betrag, den der Absender bei ihr bar einbezahlt, an den Empfänger bar aus. Dieser Art des Geldvermittlungsverkehrs liegt eine formularmäßige Anweisung (Postanweisung) zu grunde. Dieselbe wird vom Absender ausgefüllt und von der Post dem Empfänger übermittelt, dem gegen Quittung auf der Postanweisung selbst die angewiesene Zahlung geleistet wird. Die Einziehung von Geld erfolgt mittels Postnachnahme, wobei die Post die Verpflichtung übernimmt, eine ihr zur Beförderung übergebene Sendung nur gegen Entrichtung des vom Absender angegebenen Nachnahmebetrages auszuhändigen, oder durch Postauftrag, wobei die Post für den Gläubiger Forderungen laut Rechnung, Wechsel u. s. w. beim Schuldner einzieht. Die eingezogenen Beträge werden dem Gläubiger mittels Postanweisung übermittelt. Eine thatsächliche Versendung der auf die Postanweisung eingezahlten oder durch Postnachnahme oder Postauftrag eingezogenen Beträge findet nicht statt. Es umfaßt zwar die Thätigkeit der Post auch die thatsächliche Versendung von Barmitteln, insbesondere größerer Barbestände. Allein insoweit handelt die Post nicht so fast als Geldpost, denn als Brief- bezw. Packetpost. Bei der Uebernahme der Einzahlung und bei der Einziehung von Geld wird nur die Postanweisung verschickt. Die Postanstalt, bei der eine Einzahlung geleistet wird, behält die eingezahlten Beträge. Diese dienen ihr als Mittel zur Bestreitung anderweitiger Auszahlungen, wobei sich die Ein- und Auszahlungen größtenteils kompensieren. Der Ausgleich zwischen den im Geldvermittlungsverkehr beteiligten Postanstalten wird durch Verrechnung bei einer Zentralrechnungsstelle hergestellt.

Immerhin ist aber das gegenwärtige System des Geldvermittlungsverkehrs noch mit wesentlichen Mängeln behaftet. Es erfordert die Bereithaltung nicht unerheblicher Barbestände, ferner einen beträchtlichen Aufwand von Zeit und Mühe für das Abzählen der ein- und auszuzahlenden Beträge, ganz abgesehen von der Notwendigkeit, jene Be-

träge zwischen der Postanstalt und dem Absender bezw. Empfänger hin- und herzubefördern. Auch ist die Uebernahme, Uebergabe und Aufbewahrung von Geldsummen einer Reihe von Gefahren, z. B. Irrtum, Betrug, Diebstahl, Brandschaden u. s. w. ausgesetzt.

II. Moderne Formdes Geldverkehrs (Scheck).

II. Der moderne Verkehr hat durch Pflege des Scheckwesens im Zusammenhang mit dem Giroverkehr und Clearing längst einfachere und edlere Formen des Geldverkehrs ausgebildet, die zugleich geeignet sind, die bezeichneten Nachteile und Gefahren aufzuheben oder doch wesentlich zu vermindern.

Die Grundlage des Scheckverkehrs bildet das Giroguthaben bei einer Bank. Dieses wird begründet und ergänzt durch Bareinzahlungen des Kontoinhabers, durch Ueberweisung von Guthaben seitens Dritter, ferner durch die vom Kontoinhaber bei der Bank eingelieferten Inkassopapiere (Wechsel, Anweisungen, Schecks, Coupons, Rechnungen u. s. w.), sowie durch Gutschrift der von der Bank genehmigten Diskonten und Uebertragungen von Lombarddarlehen. Ueber das so gebildete und vermehrte Guthaben kann der Kontoinhaber auf mehrfache Art verfügen. Bare Abhebungen aus dem bestehenden Guthaben erfolgen mittels formularmäßiger Schecks, die auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer“ lauten. Ueber sein Guthaben kann ferner der Kontoinhaber durch Ueberweisungen an andere Girokunden derselben oder einer anderen Bank verfügen. Endlich kann er Wechsel oder sonstige Zahlungsverbindlichkeiten bei der das Giroguthaben verwahrenden Bank zahlbar stellen. Die Führung des Kontos geschieht in der Regel kostenlos. Das Entgelt für ihre Mühewaltung erhält die Bank dadurch, daß sie einen Teil der Girogelder gegen Zins auf kurze Frist ausleiht, während sie selbst für das Giroguthaben keinen oder doch nur einen geringen Zins entrichtet.

Diese Art des Geldverkehrs gewährt eine große Erleichterung im Zahlungswesen. Der Zahlungspflichtige ist der Mühe enthoben, große Barbestände bereit zu halten. Die müßigen Kassenvorräte führt er an die Bank ab, die sie in Verwahrung nimmt und für ihn die Zahlungen bewirkt. Es entfallen für ihn die Prüfung, Zählung und Beförderung des Geldes und die damit verbundenen Gefahren. Die geschehenen Zahlungen werden sicher und nach den Regeln kaufmännischer Buchführung beurkundet. Die Abnützung des Metallgeldes wird erspart und der Zinsverlust für die Dauer des Transportes des Geldes nach entfernten Orten vermieden, ebenso die Auslagen für Porto u. s. w. möglichst eingeschränkt. Der Ersparnis an Barmitteln auf Seiten des Pflichtigen entspricht eine Vermehrung der Deckungsmittel auf Seiten der Bank. Hiedurch wird einerseits die Sicherheit der Bank erhöht, andererseits werden große Fonds angesammelt, die eine produktive Verwendung gestatten. Diese Vorteile treten um so stärker hervor, je mehr die Banken mit einander sich verbinden, und je mehr der Zahlungsprozeß in den Banken auf Grund der hinterlegten Werte sich vollzieht.

Um den Ausbau des Giroverkehrs und die Pflege des Scheckwesens in Deutschland hat sich die Reichsbank in Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht, die Zahlungsausgleichung zu erleichtern und die Umlaufmittel zu vermehren, hervorragende Verdienste erworben. Von

der Giroeinrichtung der Reichsbank und ihrer Filialen machten am Ende des Jahres 1900 15,847 Kontoinhaber Gebrauch. Die Giroguthaben betrugen am 1. Januar 1900 385,357,278,$_{62}$ Mark. Im Laufe des Jahres wurden auf Girokonto vereinnahmt im Ganzen 81'828,265,818,$_{94}$ Mark, hievon nur durch Barzahlung 11'278,119,174,$_{90}$ Mark. Dagegen wurden auf Girokonto in der gleichen Periode verausgabt im Ganzen 81'804,044,071,$_{84}$ Mark, wovon auf Barzahlungen nur 16'166,376,408,$_{46}$ Mark entfallen. Der Rest wurde durch Verrechnung, Platzübertragung und Uebertragung nach anderen Bankanstalten beglichen. (Vergl. Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1900.) Es wurde sonach bei einem Umsatz von über 136 Milliarden Mark die Barzahlung erspart. Auf je eine Mark des durchschnittlichen Guthabens kam im Jahre 1900 ein Umsatz von 405 Mark.

Wenn auch der Giroverkehr und das Scheckwesen in Deutschland innerhalb der Zeit von nicht ganz 3 Dezennien eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen hat, so sind an ihm in der Hauptsache doch nur die großen und mittleren Handels- und Gewerbebetriebe, sowie Behörden beteiligt. Der Ausdehnung des Giro- und Scheckverkehrs auf Landwirte, sowie kleinere Handel- und Gewerbetreibende steht der Umstand entgegen, daß beispielsweise bei der Reichsbank das Mindestguthaben für kleinere Plätze ein Tausend, andernfalls mehrere Tausend Mark beträgt, also Summen, die von den genannten Kreisen nicht oder nur sehr schwer aufgebracht werden können.

III. Die Reichspostverwaltung hat in der jüngsten Zeit den Versuch in die Wege geleitet, die Teilnahme am Giro- und Scheckverkehr auch weiteren Kreisen zu ermöglichen. **III. Das deutsche Postscheksystem.**

a) Zwar haben die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten Bayern und Württemberg schon geraume Zeit den Giro- und Scheckverkehr in den Dienst des postalischen Geldverkehrs gestellt, um den Geldumlauf zu beschleunigen und die Bargeldversendung zu beschränken. Die genannten Verwaltungen haben nämlich Mitte der 80er Jahre mit der Reichsbank eine Vereinbarung getroffen, wonach es zugelassen wird, daß solchen Personen, welche mit der Reichsbank im Giroverkehr stehen, die Beträge der für sie eingegangenen Postanweisungen nicht bar ausbezahlt, sondern ihren Girokontos bei der Reichsbank durch Vermittlung der Postverwaltung gutgeschrieben und daß die mittels Postanweisung abzusendenden Geldbeträge statt in Bar bei der Postanstalt in Schecks auf die Reichsbank einbezahlt werden. Wenn auch diese Einrichtungen zunächst lediglich darauf berechnet waren, den Bargeldverkehr der Postkassen unter sich zu verringern und zu erleichtern, so haben die genannten Postverwaltungen doch zu ihrem Teile mitgewirkt, daß das Zahlungswesen in Deutschland im Sinne der Geldüberschreibung an Stelle der Geldübergabe umgestaltet wurde. Da indeß diese Vorteile nur den Girokunden der Reichsbank, also den großen und mittleren Handel- und Gewerbetreibenden, zu Gute kommen, hat die Reichspostverwaltung in der Förderung des Scheckverkehrs einen weiteren Schritt unternommen, das Scheckwesen zu verallgemeinern und so dessen Nutzen auch den breiteren Schichten der Bevölkerung, den kleineren Geschäftsleuten, Handwerkern und Landwirten zugänglich zu machen. **a) Anschluß der Postverwaltung an den Giro- und Scheckverkehr d. Reichsbank.**

b) Der österreichische Postscheckverkehr.

b) Daß im allgemeinen von der Post mit ihren für Jedermann leicht erreichbaren Anstalten die Verallgemeinerung und Demokratisierung des Scheckverkehrs erwartet werden kann, beweist die Entwicklung und der Erfolg des Scheckverkehrs der österreichischen Postsparkasse. Die Zahl der Teilnehmer am Scheckverkehr betrug daselbst nach der amtlichen Mitteilung des k. k. Postsparkassenamtes in Wien am Schlusse des Jahres 1900 42,658, die den Kreisen der Fabrikbesitzer, Kaufleute, Gewerbetreibenden, Handwerker, Gelehrten, Künstler, Staatsbeamten, Landwirte, Privatleute angehören. Die Einlagen betrugen im Jahre 1900 5'210,844,074 Kr. 05 H. Die Rückzahlungen beliefen sich im gleichen Jahre auf 5'199,845,271 Kr. 85 H. Von den Rückzahlungen wurden im Jahre 1900 2'018,993,610 Kr. 33 H. den Zahlungsempfängern durch Umschreibung auf dem Scheckkonto beim Sparkassenamte überwiesen. Die durchschnittliche Einlage im Scheckverkehr betrug im Jahre 1900 301 Kr. 94 H. Erwägt man, daß die Durchschnitteinlage bei der Reichsbank im Jahre 1900 ca. 1700 *M.*, im Scheckverkehr des österreichischen Sparkassenamtes aber nur rund 254 *M.* betrug, so ist der Schluß ohne weiteres gerechtfertigt, daß es dem österreichischen Postsparkassenamte gelungen ist, den Scheckverkehr zu verallgemeinern und ihm auch in den weniger bemittelten Kreisen Eingang zu verschaffen.

c) Entwurf der deutschen Postscheckordnung und das Reichsetatgesetz vom 30. III. 1900.

c) Nach dem Entwurfe der Postscheckordnung der Reichspostverwaltung (s. Beilage I) im Zusammenhalte mit den Bedingungen des Etatsgesetzes vom 30. März 1900 (s. Beilage II) ist die Einrichtung des Scheckverkehrs im deutschen Reichspostgebiete in folgender Weise gedacht:

1. Beitritt zum Postscheckverkehr.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die sog. Scheckämter, deren Einführung bei den Postämtern in Köln (Rhein), Frankfurt (Main), Straßburg (Elsaß), Berlin, Breslau, Hannover, Hamburg, Leipzig und Danzig beabsichtigt ist, zu richten. Der Beitritt ist Jedermann gestattet: Privatpersonen, Handelsfirmen, Behörden, juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen und Anstalten. Wird dem Antrage stattgegeben, so hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Scheckamtes, daß ihm ein Konto eröffnet worden sei, eine Stammeinlage von 100 *M.* einzuzahlen. (§ 1 der Scheckordnung.)

2. Begründung des Postscheckkontos.

2. Die Mehrung bezw. Ergänzung des der Höhe nach nicht begrenzten Kontos kann bewirkt werden:

α) Durch Barzahlung.

α) Durch Barzahlung seitens des Kontoinhabers oder eines jeden Dritten und zwar bei allen Postanstalten, jedoch unter Benützung besonderer Formulare (Zahlkarten). (§§ 3 und 4 a. a. O.) Nach der Postscheckordnung waren nur Zahlkarten zugelassen, die mit der Nummer und dem Namen des Kontoinhabers bedruckt waren und vom Scheckamte gegen Entgelt bezogen werden mußten. Der Bezug, die Bereithaltung und Uebermittlung von Zahlkarten an Dritte, von denen Zahlungen an den Kontoinhaber zu erwarten sind, muß notwendig zu Umständlichkeit und Weitschweifigkeit führen, weßhalb in Ziff. 3 der Bedingungen vom 30. März 1900 diese Vorschrift ersetzt ist durch die Bestimmung, daß es zu Einzahlungen der mit der Nummer und dem Namen des Kontoinhabers bedruckten Zahlkarten nicht bedarf, sowie daß einzelne Formulare von jeder Postanstalt unentgeltlich abzugeben sind. Formulare mit Aufdruck der Nummer und des Namens können vom Postscheckamt

gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden. Die Zahlkarten sind ähnlich wie die Postanweisungen mit einem Abschnitte versehen. Die Vorderseite ist zur Aufnahme von Buchungsvermerken bestimmt, die sich auf die Einzahlung beziehen, wie „zur Rechnung vom . . .“ u. s. w. Die Rückseite kann zu Mitteilungen des Einzahlers an den Kontoinhaber benützt werden. Die eingelieferte Zahlkarte gelangt an das zuständige Scheckamt, das den eingezahlten Betrag dem Kontoinhaber gutschreibt und ihn durch Erteilung eines Kontoauszuges unter Beifügung des Abschnittes der Zahlkarte von der Veränderung seines Kontos benachrichtigt.

β) Durch Gutschrift der Postanweisungsbeträge.

β) Das Konto kann ferner vermehrt werden durch Gutschrift der Beträge, die für den Kontoinhaber durch Postanweisung bei der Postanstalt seines Wohnortes eingehen. (§ 5 a. a. O.) Diese Art der Mehrung setzt einen besonderen, hierauf gerichteten schriftlichen Antrag voraus, der indeß telegraphische oder mittels Eilboten zu bestellende Postanweisungen nicht mitumfaßt. Die betreffende Postanstalt überweist täglich die eingegangenen Postanweisungsbeträge mittels Zahlkarte an das Scheckamt zum Zwecke der Gutschrift. Der Kontoinhaber erhält eine Einlieferungsbescheinigung und hat über Stückzahl und Beträge der behändigten und angenommenen Postanweisungen ein Anerkenntnis zu erteilen. Die Abschnitte der Postanweisungen werden von ihm zurückbehalten.

Dem Kontoinhaber steht es auch frei, die Postanweisungen, die er von Dritten zu empfangen hat, unmittelbar an das Scheckamt, bei dem er sein Konto hat, adressieren zu lassen.

In gleicher Weise können die eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge durch entsprechenden Vermerk auf dem Postauftrags- bezw. Nachnahmegegenstande dem Scheckamte direkt überwiesen werden. In diesem Falle adressiert die Postanstalt, welche die Postauftrags- oder Nachnahmeanweisung ausfertigt, diese an das angegebene Scheckamt und gibt auf dem Abschnitte der Postanweisung außer dem Namen des Empfängers des Postauftrags oder der Postnachnahme den Namen und Wohnort des Absenders sowie die Nummer seines Scheckkontos an. Das Scheckamt versendet auch in diesem Falle den Abschnitt der Postanweisung mit einem Kontoauszuge an den Kontoinhaber.

γ) Durch Gutschrift der Schecksumme.

γ) Einzahlungen im Scheckverkehre können endlich bewirkt werden durch Gutschrift der mittels Postschecks angewiesenen Beträge. Diese Methode setzt voraus, daß sowohl der Zahlungspflichtige als auch der Zahlungsempfänger ein Scheckkonto bei der Post hat. Die Zahlung wird dadurch bewirkt bezw. ersetzt, daß dem Konto des Zahlungspflichtigen der durch Scheck angewiesene Betrag abgeschrieben und dem Konto des Zahlungsempfängers auf seinen Antrag gutgeschrieben wird. Die Zahlung vollzieht sich lediglich durch Umschreibung in den Büchern des Scheckamtes.

3. Verfügung über d. Scheckguthaben.

3. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, das durch Erteilung der Kontoauszüge stets evident gehalten wird, in beliebigen Teilbeträgen mittels Schecks jederzeit verfügen. (§§ 7—16 a. a. O.)

α) Allgemeine Vorschriften.

α) Für die Abhebung ist ein einheitliches, den Schecks der Reichsbank nachgebildetes Formular, lautend auf N. in M. oder Ueberbringer in Gebrauch zu nehmen. (Ziff. 5 der Bedingungen.)

Die Reichspostverwaltung hatte 2 Arten von Schecks vorgesehen, nämlich: Kassenscheck (ein Scheck, in dem ein Zahlungsempfänger nicht bezeichnet ist und der sonach von jedem Inhaber bei der Kasse des

Scheckamtes zur Einlösung vorgelegt werden kann) (§ 12 a. a. O.) und Namenscheck (ein Scheck, der auf der Rückseite einen bestimmten Zahlungsempfänger bezeichnet). (§ 13 a. a. O.)

Diese Mehrheit von Scheckarten erschien als eine zwecklose Erschwerung und ist im Etatgesetze beseitigt. Das vom Etatgesetze bestimmte einheitliche Formular — Namenscheck mit Ueberbringerklausel — vereinigt beide Arten von Schecks in sich und erfüllt gleichzeitig die Funktion des Kassen- und Namenschecks. Zu Schecks können nur Formulare benützt werden, die vom Scheckamte bezogen sind. Der Bezugspreis beträgt für Scheckhefte zu 50 Blättern höchstens 50 Pfennig. (§ 7 und Ziff. 5 a. a. O.)

Die Schecks sind mit dem Namen und Wohnorte des Kontoinhabers, sowie mit der Nummer des Kontos, außerdem mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt. Den durch Mißbrauch, nachlässige Aufbewahrung, Fälschung u. s. w. entstehenden Schaden hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zu Verlust gegangene Schecks müssen angezeigt, unbrauchbar gewordene zurückgeliefert werden.

β) Erfordernis des Postschecks.

β) Die Verfügung durch Scheck ist nur zulässig, sofern sie die Stammeinlage von 100 *M.* unberührt läßt und soweit sie den Betrag von 10000 *M.* nicht übersteigt. Der Scheck muß enthalten die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung, die Angabe der zu zahlenden Geldsumme sowie die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma. (§ 9 a. a. O.) Die Marksumme ist außerdem durch eine sog. Kontrollzahl darzustellen und zwar in der Weise, daß in jeder der am Rande des Schecks vorgedruckten Zahlenreihen (der Tausender, Hunderter, Zehner und Einer) die zur Bildung der Marksumme erforderlichen Ziffern durch einen Ausschnitt kenntlich gemacht oder mit starken Tintenstrichen kreuzweise durchstrichen werden.

γ) Präsentation.

γ) Der Scheck ist auf Sicht bei dem Scheckamte zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck ungiltig. Wird der Scheck nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Ausstellung an, durch Ueberbringen oder Uebersenden dem Scheckamte präsentiert, so kann die Einlösung verweigert werden.

δ) Begleichung.

δ) Die Begleichung des Schecks erfolgt, soferne derselbe nicht rechtzeitig vom Aussteller widerrufen wird, entweder durch Barzahlung des angewiesenen Betrages an den Ueberbringer bezw. Uebersendung mittels Zahlungsanweisung oder Postanweisung oder auf Antrag des Berechtigten durch Gutschrift auf seinem Scheckkonto. Der gezahlte Betrag wird dem Aussteller zur Last geschrieben, ebenso das Franko der Zahlungs- bezw. Postanweisung.

4. Abzweigung eines Guthabens aus dem Scheckkonto.

4. Wünscht der Aussteller des Schecks den Betrag bei einem Postamte in Teilzahlungen zu erheben, so hat er auf der Rückseite des Schecks den Vermerk anzubringen: „Zur Abhebung in Teilbeträgen bei dem Postamte N. (§ 14 a. a. O.) In diesem Falle wird der Betrag des Schecks seitens des Scheckamtes vom Konto abgeschrieben und mittels Zahlungsanweisung dem angegebenen Postamte mit der Bestimmung überwiesen, daß der Kontoinhaber den Betrag ganz oder in beliebigen Teilbeträgen bei dem Postamte abheben darf. Das auf diese Weise vom Hauptkonto abgezweigte Guthaben darf den Betrag von 2000 *M.* nicht übersteigen. Wird das abgezweigte Guthaben innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage an, an welchem die Zahlungsanweisung

zur Abhebung in Teilbeträgen beim Postamte eingegangen ist, nicht abgehoben, so wird der nicht abgehobene Betrag an das Scheckamt zurücküberwiesen und hier dem Kontoinhaber als Einzahlung gutgeschrieben.

5. Austritt aus dem Scheckverkehre.

5. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Der Austritt ist schriftlich dem zuständigen Scheckamte anzuzeigen, worauf innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs der Erklärung beim Scheckamte das Guthaben einschließlich der Stammeinlage durch Postanweisung oder Brief mit Werthangabe zurückbezahlt wird. Im Falle der mißbräuchlichen Benützung des Kontos, z. B. wenn der Kontoinhaber wiederholt über mehr als sein Guthaben beträgt, verfügt, kann das Scheckamt dem Kontoinhaber das Konto zur sofortigen Zurückzahlung kündigen. Beim Austritt aus dem Scheckverkehre sind die noch in Händen des Kontoinhabers befindlichen Scheckformulare an das Scheckamt abzugeben. (§ 18 a. a. O.)

6. Gebühren und Zinsen.

6. Für die Einzahlung und Rückzahlung im Scheckverkehr werden Gebühren nicht erhoben. Dagegen findet auch eine Verzinsung der auf den Konten gebuchten Einlagen nicht statt.

Nach der Postscheckordnung war lediglich die Stammeinlage unverzinslich, während für das weitere Guthaben die Gewährung von 1,2% Zins pro Jahr in Aussicht gestellt war.

Um für die durch die Einrichtung des Verfahrens, die Besoldung der erforderlichen Beamten, die Beschaffung der Diensträume, Verzinsung der Guthaben u. s. w. entstehenden Ausgaben Deckung zu finden, war die Erhebung besonderer Gebühren beabsichtigt.

Zur Erhebung sollten gelangen:

a) eine Grundgebühr für jede auf dem Scheckkonto bei dem Scheckamte bewirkte Zuschrift einer Einzahlung oder Abschreibung einer Rückzahlung und zwar für Buchungen

bis 5 ℳ . . . . . 5 ₰,
über 5 ℳ . . . . . 10 ₰.

(§ 19 Nr. 1 a. a. O.)

b) eine Rückzahlgebühr für jede vom Scheckkonto abgeschriebene Rückzahlung, die nicht mittels Gutschrift auf ein anderes Postscheckkonto erfolgt oder mittels Postanweisung übersandt wird, und zwar für Buchungen

bis 3000 ℳ . . . . . $^1/_4$ ‰,
über 3000 ℳ . . . . . $^1/_4$ ‰ von 3000 ℳ

und $^1/_8$ ‰ vom Mehrbetrage. (§ 19 Nr. 2 a. a. O.)

c) eine Abhebungsgebühr von 10 Pf. für jede Abhebung von einem auf Grund des § 14 a. a. O. abgezweigten Guthaben bei einem Postamte. (§ 19 Nr. 3 a. a. O.)

d) für jeden beim Scheckamte eingegangenen Widerruf eines Schecks eine Gebühr von . . . . . 50 Pf.

(§ 19 Nr. 4 a. a. O.)

e) eine Portogebühr von 5 Pf., sofern die Rückseite des Abschnitts der Zahlkarte vom Absender zu Mitteilungen benützt wird. (§ 4 Abs. 7 a. a. O.)

f) für Lieferung der im Scheckverkehr erforderlichen Formulare
α) für eine Zahlkarte . . . . . 1,5 Pf.,
β) für einen Scheck . . . . . 3 Pf.,

γ) für einen Briefumschlag zur Einsendung von Schecks an das Scheckamt . . . . . 1,5 Pf.
(§§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 2, 12 Abs. 6 und 13 Abs. 4 a. a. O.)

Diese Art der Lösung der Zins- und Gebührenfrage wurde im Reichstage heftig angefochten. Sie erschien viel zu kompliziert und trug zu deutlich den fiskalischen Charakter an sich. Mit Rücksicht hierauf verlangte die Budgetkommission des Reichstags unter Zustimmung des Plenums völlige Gebührenfreiheit für den Postscheckverkehr und billigte der Reichspostverwaltung als Entgelt lediglich den Zinsgenuß der eingelegten Guthaben zu. Zur Sicherung dieses Entgeltes sowie zum Schutze der bestehenden Sparkassen und genossenschaftlichen Verbände wurde bestimmt, daß dem Kontoinhaber Zins nicht gewährt werden soll. Für den Fall jedoch mit der Führung eines Kontos besondere Mühewaltung verbunden ist, beispielsweise im Falle der Notwendigkeit von mehr als 500 Buchungen im Jahre, und kein ihr entsprechendes Guthaben gehalten wird, kann die Postverwaltung eine besondere Vergütung in der Weise beanspruchen, daß sie dem Kontoinhaber eine dem Maße der Inanspruchnahme des Scheckverkehrs entsprechende Erhöhung der Stammeinlage auferlegt. (Vergl. Ziff. 1 u. 2 der Bedingungen.)

Nach dem Etatgesetze sind daher die Einlagen unverzinslich und die Buchungen im Scheckverkehr gebührenfrei.

7. Verwaltung des Scheckkontos.

7. Die aus dem Scheckverkehre der Postverwaltung zufließenden Gelder dienen zunächst zur Verstärkung der behufs Durchführung des Scheckverkehrs erforderlichen Kassenmittel. Der Saldo wird an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abgeführt. In dem Abkommen mit der Reichsbank ist zur Bedingung zu machen, daß das Kapital von ihr mit 3 % unter ihrem jeweiligen Wechseldiskont, mindestens jedoch mit 1½ % und höchstens mit 3 % verzinst wird und daß die Verzinsung mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage beginnt und mit dem Tage vor der Abhebung wieder aufhört. Bei der zinsbaren Anlegung der Kapitalien hat die Reichsbank die für ihren Geschäftsverkehr allgemein giltigen Vorschriften einzuhalten.

IV. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Postschecks.

IV. Im Scheckverkehre führt sich die Post als die Bank der kleinen Leute ein.

Zwar ist der postalische Scheckverkehr weder geeignet noch bestimmt, dem kleinen Manne eine fruchtbare Kapitalsanlage zu bieten oder sein Kreditbedürfnis zu befriedigen. Die Einlagen sind unverzinslich und die Teilnahme am Scheckverkehre setzt ein bereits vorhandenes Guthaben voraus. Damit schwinden zugleich die Bedenken derjenigen, die von der Einführung dieses Betriebszweiges durch die Postverwaltung eine Beeinträchtigung der Sparkassen sowie der genossenschaftlichen Verbände oder die Entwickelung zu Postsparkassen besorgten. Sparkassen und Genossenschaften können sich vielmehr ihrerseits mit Vorteil des Postscheckverkehres bedienen.

Der Postscheckverkehr dient ausschließlich dem Zahlungswesen. Der Kontoinhaber beauftragt die Post mit der Führung und Besorgung seiner Kassen- und Zahlungsgeschäfte. Ausgenommen sind naturgemäß die zur Bestreitung des täglichen Bedarfs erforderlichen Geschäfte; da diese meist nur kleinere Beträge zum Gegenstande haben, würde der Scheck nicht eine Erleichterung, sondern eine Erschwerung des Verkehrs

bilden. Im übrigen aber werden die Gelder, die sonst für die kommenden Bedürfnisse in Bereitschaft zu halten sind, aus dem Schreine, wo sie müßig liegen, hervorgeholt und der Postanstalt zur Verwahrung und Verwaltung übergeben. Die Kassenhaltung des Einzelnen wird ersetzt durch die Buchhaltung der Post. Die Aufbewahrung der Gelder ist eine absolut sichere, die Buchführung geordnet und kaufmännischen Regeln entsprechend. Der kleine Mann, der einen eigenen Kassenbeamten nicht beschäftigen kann, nimmt in der Post die Dienste eines Kassiers von Beruf in Anspruch.

Die Zahlungen werden nicht mehr mit Bargeld, sondern in Anweisungen (Schecks) auf die Post geleistet, bei der die erforderlichen Geldmittel bereit gestellt sind. Der Scheckempfänger erhält eine Zahlungsanweisung, die er wiederum bei den ihm selbst obliegenden Zahlungen benützt. Der Scheck wird ausgenützt wie eine Banknote, wie ein Wechsel. Er wirkt als Zahlungssurrogat. Je mehr der Postscheckverkehr sich ausdehnt, um so vollkommener erfüllt der Scheck seine wirtschaftliche Funktion. Je weiter der Kreis der Kontoinhaber, desto zahlreicher die Gelegenheit, den Scheck an andere Kontoinhaber gelangen zu lassen, die ihn bei der Post oder der Bank zur Gutschrift einreichen und so ohne Barzahlung durch bloße Umschrift realisieren. Das Metallgeld wird erspart und ist nicht der Abnützung ausgesetzt. Eine verhältnismäßig kleine Menge Metallgeld wird eine große Masse Umsätze vermitteln. Die Post bleibt nicht mehr der Kassier des Einzelnen, sie wird der gemeinschaftliche Kassier für weitere Volkskreise. Diese werden von der Last, Mühe und Sorge der Kassenhaltung und Buchführung befreit. Die Gefahr des Irrtums, des Verlustes beim Zählen oder Befördern des Geldes, die Gefahr des Diebstahls und der Zerstörung durch Feuer wird beseitigt oder doch auf geschulte Kassenhalter abgewälzt. Die hierin liegende Zeitersparnis und Arbeitsteilung kommt dem Kontoinhaber zugute. Der Inhalt der Bücher liefert dem Kontoinhaber ein sicheres und bequemes Beweismittel für die Zahlungen. Nicht zu unterschätzen ist endlich das erzieherische Moment, das in dem Zwange liegt, stets Kasse zu halten und die jeweils erforderlichen Geldmittel bereitzustellen. Die Ergänzung des Kontos erleichtert die Post ihren Kontoinhabern durch die Einziehung der diesen zunehenden Guthaben mittels Postauftrag und Postnachnahme, durch Gutschrift der mittels Postanweisung oder Scheck eingegangenen Beträge, durch Annahme von Zahlungen seitens Dritter.

All das wird ohne besonderen Aufwand von Zeit, mit geringer Mühe und fast ohne Kosten erreicht.

Die Postanstalten sind überall leicht erreichbar und zugänglich. Der Bestelldienst führt den Landbriefträger fast täglich in die entlegensten Ortschaften und Gehöfte und ermöglicht auch ihnen den Anschluß an den Postscheckverkehr.

Die Teilnahme am Postscheckverkehre erfordert nur die elementaren und allgemein verbreiteten Kenntnisse des Lesens, Rechnens und Schreibens. Die Formen, deren sich der Postscheckverkehr bedient, sind einfach, klar und durchsichtig.

Der Postscheckverkehr kommt indeß nicht nur dem Kontoinhaber zugute; er ist berufen, die volkswirtschaftliche Entwicklung des gesammten Staates zu fördern.

Die Barbestände der Einzelnen werden aus dem Zustande der Trägheit und Bindung herausgenommen und der Postanstalt übergeben. Diese führt sie gegen entsprechende Verzinsung in flüssigem Zustande an die Reichsbank ab, von wo das Geld wieder in die Handels- und Gewerbekreise zurückfließt und diese zum Segen des ganzen Volkes befruchtet.

V. Verkehrspolitische und finanzielle Bedeutung.

V. Die wohlthätigen Wirkungen des Postscheckverkehrs lassen seine baldige Einführung als höchst erwünscht erscheinen.

In § 6 des Etatgesetzes vom 30. März 1900 ist die Reichspostverwaltung bezw. der Reichskanzler ermächtigt, den Postscheckverkehr im ganzen Gebiete der Reichspostverwaltung einzuführen. Die für die Benützung des Postscheckverkehrs zu beachtenden Vorschriften werden durch eine vom Reichskanzler zu erlassende Verordnung unter Beachtung der in § 6 des Etatgesetzes bezeichneten Bedingungen getroffen. Das Postscheckwesen ist sodann spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln. Man hat diese Art der Einführung gewählt, um in der Zwischenzeit die Wirkungen des Postscheckverkehrs beobachten und die Beobachtung sichten zu können, um so eine zuverlässige Grundlage für das künftige Reichsgesetz zu erlangen. Die Bundesstaaten Bayern und Württemberg haben den Entwurf der Postscheckordnung sowohl in ihrer ursprünglichen Form als auch mit den durch das Etatgesetz bestimmten Abänderungen anzunehmen sich bereit erklärt. (Vergl. stenogr. Bericht der 172. Sitzung des Reichstags vom 20. März 1900 Seite 4829.) Es steht daher eine einheitliche Regelung des Postscheckverkehrs für das gesamte Gebiet des deutschen Reiches zu erwarten.

Wenn die Einführung inzwischen noch nicht erfolgt und für die nächste Zeit nicht abzusehen ist, so ist das Hindernis beim Reichsschatzamte zu suchen und auch zu finden. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Frhr. v. Thielmann, hat in der 178. Sitzung des Reichstags vom 28. März 1900 (Stenogr. Bericht Seite 5045) folgende Erklärung abgegeben:

„Durch die Beschlüsse des Reichstags ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung des Gebührenwesens im Scheckverkehr vollständig beseitigt worden, die Vermittlung der Postverwaltung soll nunmehr gebührenfrei erfolgen, und der letzteren lediglich der Zinsgenuß an dem Guthaben der Einleger zustehen; nur bei mehr als 500 Buchungen jährlich soll die Postverwaltung eine Erhöhung der Stammeinlage von 100 *M.* fordern dürfen. Bei dieser Gestaltung kann eine ungebührliche Ausnützung seitens des Publikums stattfinden, da die Postverwaltung nicht wie die Reichsbank und etwaige Privatinstitute durch den Ausschluß des Einzelnen sich schützen kann. Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts hat schon bei der zweiten Beratung das hohe Haus auf das Bedenklichste dieser grundsätzlichen Aenderung der Bundesratsvorlage aufmerksam gemacht. Im Interesse der Reichsfinanzen kann ich mich diesem Bedenken nur unbedingt anschließen. Der sicher zu erwartende und dauernd wachsende Ausfall fällt um so mehr ins Gewicht, als die Einführung des Scheckverkehrs die Verwendung von Postanweisungen, aus welcher dem Reiche eine Mehreinnahme von rund 20 Millionen Mark erwächst, in erheblichem Maße verringern wird.

„Auch abgesehen hiervon bedingen die jüngst beschlossenen Neuerungen auf dem Gebiete der Posttarife einen jährlichen Einnahmeausfall von 8—9 Millionen Mark, dessen Deckung durch entsprechende Verkehrssteigerungen im besten Falle erst nach längeren Jahren zu erwarten ist.

„Sofern die Beschlüsse zweiter Lesung aufrecht erhalten bleiben, wird die Einführung des Scheckverkehres unter solchen Verhältnissen und Bedingungen vom Standpunkt der finanziellen Interessen des Reichs ernsten Bedenken unterliegen, und ich muß den verbündeten Regierungen die volle Freiheit der Entschließung darüber wahren, ob von dem im Etatsgesetz und im Etat selbst erteilten bezüglichen Ermächtigungen Gebrauch zu machen sein wird."

Auch hat der damalige Staatssekretär des Reichspostamts, von Podbielski, im September 1900 gelegentlich des Stapellaufes des Reichspostdampfers „Kiautschou" „sein Kind — den Scheck" in einer Rede erwähnt, die eher das bevorstehende Begräbnis besorgen, als die baldige Erweckung zum Leben erhoffen läßt.

An fiskalischen Bedenken soll demnach das Werk scheitern.

Die Post dient nicht gleichmäßig allen Ständen und Staatsbürgern. Sie nützt den verschiedenen Kreisen in ganz verschiedenem Maße, am meisten den Kaufleuten, am wenigsten den Bauern. Die Einnahmen, welche die Post erzielt, sind eine „Steuer", die Niemand oder doch nur den, der ihre Thätigkeit in Anspruch nimmt, drückt. Fällt sie fort, dann ist der Ausfall von der Gesamtheit der Steuerzahler zu tragen event. durch neue Steuern zu ersetzen. Dies gilt um so mehr, wenn die Post an einem einzelnen Betriebszweige eine Vermögenseinbuße erleiden muß.

Allein bei dieser allgemeinen Erwägung bleibt immer noch die Frage offen, ob der Entwurf der Postscheckordnung im vorliegenden Falle das Gebührenwesen zutreffend regelt.

Diese Frage ist zu verneinen.

Man hat dem Entwurfe nicht mit Unrecht den Vorwurf gemacht, daß er für die Benützung des Scheckverkehrs „an allen Ecken und Kanten" Gebühren erhebt. Will z. B. A. für das Konto des B. den Betrag von 100 ℳ einzahlen, so hat er sich nach dem Entwurfe der Postscheckordnung hiebei einer Zahlkarte zu bedienen, die der Kontoinhaber um 1,5 ₰ bei der Postverwaltung erstehen und seinem Schuldner event. unter Benützung der Briefpost gegen entsprechende Portogebühr zu 3 bezw. 10 ₰ behändigen muß. Benützt der Zahlende den Abschnitt der Zahlkarte zu Mitteilungen an den Kontoinhaber, so hat er den Abschnitt mit einer Briefmarke zu 5 ₰ zu versehen. Für die Gutschrift des einbezahlten Betrages auf das Konto des Empfängers wird schließlich noch eine Grundgebühr von 10 ₰ in Anrechnung gebracht. Die Einzahlung im Postscheckverkehre veranlaßt sonach unter Umständen höhere Kosten als die unmittelbare Abführung des zu zahlenden Betrages an den Zahlungsempfänger mittels Postanweisung, mit der nur eine einmalige Gebühr von 20 ₰ verbunden ist. Dazu kommt als weiterer Nachteil, daß die Kosten der Zahlungsvermittlung im Postscheckverkehre großenteils dem Gläubiger zur Last fallen, der doch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von seinem Schuldner die kostenlose Zusendung des

geschuldeten Betrages verlangen kann. Hat der Schuldner selbst ein Konto bei der Post, dann werden allerdings nach § 19 des Entwurfes der Postscheckordnung die Gebühren sowie die Kosten für Zahlkarte, Scheckformular und Briefumschlag vom Zahlungspflichtigen durch Abschreibung von seinem Konto erhoben. Im Falle jedoch der Schuldner am Postscheckverkehre nicht beteiligt ist, verbleibt ein großer Teil der Kosten dem Gläubiger, der aus naheliegenden Gründen den Ersatz durch den Schuldner nicht zwangsweise durchsetzen wird.

Ebenso mannigfaltig sind die bei der Rückzahlung anfallenden Gebühren und Kosten. Will der Gläubiger den Betrag von 100 ℳ von seinem Konto durch Scheck abheben, so werden ihm für das Scheckformular 3 ₰, den Briefumschlag 1,5 ₰, für die Abschreibung von seinem Konto eine Grundgebühr von 10 ₰ in Anrechnung gebracht. Da nun der Kontoinhaber in den meisten Fällen nicht am Sitze des Scheckamtes wohnt, muß er sich den abgehobenen Betrag durch Zahlungs- bezw. Postanweisung zusenden lassen, wofür eine Portogebühr von 20 ₰ zu entrichten ist. Will er den Scheck weiter begeben und als Zahlungsmittel ausnützen, dann wird ihm eine Rückzahlungsgebühr von $^1/_4$ ‰ = 2,5 ₰ zur Last geschrieben. Die Versendung des Schecks an den Scheckempfänger erfordert schließlich noch die Aufwendung des Portos eines gewöhnlichen bezw. eingeschriebenen Briefes zu 10 bezw. 30 ₰.

Diese Mannigfaltigkeit und Umständlichkeit in der Gebührenerhebung wird einerseits den Postscheckverkehr in der Entwicklung und Ausdehnung hemmen und andererseits der Post wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes an Zeit, Mühe und Personal einen nennenswerten Ertrag nicht liefern.

Dabei ist, wie das vorstehende Beispiel zeigt, der Postscheckverkehr nicht einmal billiger als die gegenwärtigen Formen des postalischen Geldvermittlungsverkehrs.

Will der Kontoinhaber aus seinem Konto den Betrag von 3000 ℳ mittels Schecks bezahlen, so fallen ihm außer den Kosten für das Scheckformular zu 3 ₰, dem Briefumschlag zu 1,5 ₰, eine Grundgebühr zu 10 ₰ und außerdem eine Rückzahlungsgebühr zu 75 ₰ zur Last, während er die Uebersendung dieses Betrages mittels Wertbriefs um 70 ₰, also um $19^1/_2$ ₰ billiger, bewirken konnte. Bei diesem Beispiele ist unterstellt, daß der Absender den Wert des Geldbriefs vollständig deklariert. In den meisten Fällen findet aber auch seitens der reellen Geschäftswelt eine Unterdeklaration statt, um Portogebühren zu ersparen. Der Absender wird im gegebenen Falle den Wert des Geldbriefes auf 600 ℳ angeben und lediglich eine Portogebühr von 30 ₰ schuldig werden. Gegen die Verlustgefahr hat der Absender eine Rückversicherung genommen.

Die Gebührenordnung im postalischen Scheckverkehre wird nicht annehmbarer durch das Versprechen, aus dem Guthaben 1,2 % Zins zu bezahlen; denn dieses Versprechen steht bloß auf dem Papiere. Die Stammeinlage ist überhaupt nicht verzinslich. Im übrigen beginnt die Verzinsung mit dem auf die Buchung der Einzahlung folgenden 16. desselben Monats oder falls die Buchung nach dem 15. des Monats erfolgt, mit dem 1. des folgenden Monats; sie endigt mit Ablauf des letzten Tages des der Abschreibung vom Konto vorausgegangenen

Monats oder falls die Abschreibung nach dem 15. desselben Monats erfolgt, mit dem 15. dieses Monats. Zahlt beispielsweise der A. für das Konto des B. am 1. März den Betrag von 100 ℳ, so beginnt der Zinsenlauf erst am 16. März. Verfügt der B. am 30. März über diesen Betrag, so endigt der Zinsenlauf schon am 15. März, m. a. W. er erhält überhaupt keine Zinsen. Die Post dagegen konnte diesen Betrag bei der Reichsbank zinsbar anlegen und vereinnahmt für den Monat März bei der Annahme eines Zinsfußes von 2 % etwa 16 ₰ Zins.

Auch im übrigen wird der Kontoinhaber kaum nennenswerte Zinsen erlangen, da das Scheckkonto seiner Natur nach beweglich und „flüssig wie die Luft" ist.

Die Art und Weise, wie der Entwurf der Postscheckordnung die Gebühren- und Zinsenfrage geregelt hat, ist nichts als eine Hemmung und Vertheuerung des Geldverkehrs.

Unter diesen Umständen wird der Postscheckverkehr nur ein still beschauliches Dasein führen.

Daß die Ein- und Rückzahlungen im Scheckverkehre gebührenfrei erfolgen können, hat die Erfahrung längst gezeigt. Die Banken, die den Scheckverkehr pflegen, erheben überhaupt keine Gebühren, gewähren sogar vielfach noch eine Verzinsung, die keine bloß scheinbare, sondern wirkliche ist, und in der Regel vom nächsten Werktage nach der Einzahlung beginnt und mit dem Tage der Rückzahlung endigt. Trotz Gebührenfreiheit und Verzinslichkeit der Einlagen erzielen die Banken immer noch erhebliche Gewinne. Was die Bank vermag, sollte füglich auch die Post leisten können.

Der Entgang an Gebühren im postalischen Scheckverkehre wird dadurch ausgeglichen, daß die Post dem Kontoinhaber Zinsen nicht zu entrichten hat und andererseits die Einlagen zinsbar bei der Reichsbank anlegen kann.

Die Stammeinlage verbleibt dauernd der Post, wenigstens solange der Scheckverkehr mit ihr nicht aufgehoben ist. Auch bezüglich der die Stammeinlage überschreitenden Guthaben wird die Post im dauernden Genusse eines ganz erheblichen Fonds verbleiben; denn was der eine holt, bringt der andere wieder. Trotz der Beweglichkeit des Scheckkontos bleibt ein gewisser Betrag in der Postkasse stabil, wie dies auch die Erfahrungen im Bankverkehre, insbesondere der Reichsbank, bestätigt haben.

Der aus dem Scheckverkehre sich ergebende Saldo wird an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abgeführt. Die Höhe der zu gewährenden Zinsen ist vom jeweiligen Wechseldiskonto abhängig, sinkt nie unter 1½ % und steigt nie über 3 %, im Durchschnitte hat die Reichsbank für die überwiesenen Kapitalien 3 % unter ihrem jeweiligen Wechseldiskonto zu gewähren.

Außerdem beabsichtigt die Reichsbank die ihr aus dem Scheckverkehre zufließenden Gelder getrennt von ihren übrigen Beständen zu verwalten und am Jahresschlusse festzustellen, wieviel vom Jahresgewinn auf diese ihr anvertrauten Gelder entfällt. An diesem Gewinne soll die Reichspostverwaltung zu ¾ anteilsberechtigt sein. (Vergl. stenographischen Bericht 172. Sitzung vom 20. März 1900, Seite 4821.)

Der Zins- und Anteilsgewinn bietet einen hinreichenden Ersatz für die mit dem Scheckverkehre verbundene Mühewaltung der Post.

Sollte der Scheckverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 500 Buchungen erheischen, so bleibt es dem Reichskanzler vorbehalten, eine dem Maße der Inanspruchnahme des Scheckverkehrs entsprechende Erhöhung der Stammeinlage in Anspruch zu nehmen, so daß die Postverwaltung auch von ihm das gebührende Aequivalent für ihre Thätigkeit erhält.

Die fiskalischen Bedenken des Reichsschatzamtes und der Reichspostverwaltung sind um so unbegründeter, als nur eine *versuchsweise* Einführung des Postscheckverkehrs in Frage steht. Die Gebühren- und Zinsenfreiheit ist geeignet, einen *erfolgreichen* Versuch zu gewährleisten.

Sollte übrigens der Scheckverkehr eine Verbilligung des Geldverkehrs zur Folge haben, so wäre damit einem längst und lebhaft empfundenen Bedürfnisse entsprochen. —

B. Der Postscheck in rechtlicher Beziehung.

I. Quelle des Scheckrechtes, räumliche Geltung der Postscheckordnung und Begriff des Schecks.

I. Eine umfassende reichsgesetzliche Regelung des Scheckwesens ist trotz der vielfachen Bemühung um Erlangung eines allgemeinen deutschen Scheckrechts bis jetzt nicht erfolgt. Gemäß Art. 17 des Einf.-Gesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10.5.1897 bleiben zwar die landesgesetzlichen Vorschriften über Schecks unberührt. Allein ein besonderes Scheckgesetz hat nur das Reichsland Elsaß-Lothringen in dem französischen Gesetze vom 14.6.1865. Die Verordnung des Fürstentums Lippe vom 1.12.1882 (abgedruckt in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 31 S. 259 f.) betrifft die Einführung des Scheckverkehrs bei der Landessparkasse und enthält neben Verwaltungsgrundsätzen nur *einzelne* auf das Scheckwesen bezügliche Normen.

Die gleiche Beschränkung hat sich der Entwurf der vom Reichskanzler zu erlassenden Postscheckordnung auferlegt. In räumlicher Beziehung reicht diese Postscheckordnung nicht über das Reichspostgebiet hinaus. Daß sie sich auf die Gebiete der Bundesstaaten Bayern und Württemberg nicht erstrecken kann, folgt aus Art. 52 der Reichsverfassung, wonach Post und Telegraphie für Bayern und Württemberg Staats-, nicht Reichsverkehrsanstalten sind. Die Einführung des Postschecks in Bayern und Württemberg kann nur durch diese Bundesstaaten selbst erfolgen. Dieselben sind hiebei nicht an die Bestimmung in § 6 des Etatgesetzes vom 30.3.1900 gebunden. Diese Bestimmung bezieht sich schon ihrem Inhalte nach lediglich auf die vom Reichskanzler *für das Gebiet der Reichspostverwaltung* zu erlassende Postscheckordnung. Ihrer Anwendbarkeit stünde der bezeichnete Art. 52 entgegen. Zwar erstreckt sich die Gesetzgebung des Reiches über Post- und Telegraphenwesen auch auf Bayern und Württemberg. Allein die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs wächst nicht notwendig mit den Aufgaben, welche das Reich der Post jeweils zuweist. Dehnt die Reichsgesetzgebung den Geschäftskreis der Post auf Gegenstände aus, die ihr nach dem ge-

schichtlich überkommenen Begriffe fern liegen, so wird dadurch das Sonderrecht Bayerns und Württembergs nicht berührt.

Dies wurde im Entwurfe des Postsparkassengesetzes (Verh. d. Reichst. 6. Leg.-Periode, I. Session 1884, Druckf. Nr. 22) anerkannt und gilt auch für den einzuführenden Scheckverkehr. (Vergl. Seydel, Komm. zur Reichsverfassung Art. 52.)

Die einheitliche Einführung des Postschecks für das gesamte Gebiet des deutschen Reiches ist indeß durch entsprechende Erklärungen der Bundesstaaten Bayern und Württemberg gesichert. (Vergl. oben S. 12.)

Der Scheck ist eine vom Handelsverkehre ausgebildete besondere Art der kaufmännischen Anweisung; für die durch den Scheck begründeten Rechtsverhältnisse sind demnach die Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuches in § 783 f. und des Handelsgesetzbuches in § 363—365 unter Berücksichtigung des Handelsgebrauches maßgebend.

II. Die Anweisung im allgemeinen.

II. Die Anweisung ist eine Urkunde, in der Jemand einem Andern durch Aushändigung dieser Urkunde die Ermächtigung erteilt, in eigenem Namen eine bestimmte Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen bei dem Angewiesenen zu erheben. Hiedurch wird zugleich der Angewiesene ermächtigt, diese Leistung für Rechnung des Anweisenden zu bewirken. (§ 783 B.G.B.)

Die übliche Formel lautet:

Herr A. (Angewiesener) in M. beliebe gegen diese Anweisung an Herrn B. (Anweisungsempfänger) die Summe von 100 *M.* zu zahlen und mir solche in Rechnung zu stellen.

M., den . . . . (Datum). C. (Anweisender.)

Die Anweisung bedarf der Schriftform. Sie enthält nicht den Auftrag, die Leistung zu bewirken oder zu erheben, sondern nur die Ermächtigung und zwar gegenüber dem Anweisungsempfänger zur Erhebung und gegenüber dem Angewiesenen zur Leistung des in der Urkunde bezeichneten Gegenstandes. Der Anweisungsempfänger kann indeß auch zur Erhebung verpflichtet sein; allein der Verpflichtungsgrund ist nicht in der Anweisung zu suchen, sondern in dem besonderen zwischen ihm und dem Anweisenden bestehenden Rechtsverhältnisse (Valutaverhältnis). Es kann ferner der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber auch zur Leistung verpflichtet sein; allein diese Verpflichtung erfließt nicht aus der Anweisung, sondern aus dem besonderen zwischen ihm und dem Anweisenden bestehenden Rechtsverhältnisse. (Deckungsverhältnis.)

Der Anweisungsempfänger ist nicht der Bevollmächtigte oder Vertreter des Anweisenden, er erhebt vielmehr die Leistung im eigenen Namen, sei es um sich hiedurch wegen einer ihm gegen den Anweisenden zustehenden Forderung Befriedigung zu schaffen (Anweisung auf Schuld) oder um die Darlehensvaluta zu erlangen, weil ihm der Anweisende Kredit eröffnet hat. (Anweisung auf Kredit.)

Die Rechtsstellung des Anweisungsempfängers verbessert sich wesentlich durch die Annahme der Anweisung. Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, dann ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet. Die Annahme erfolgt durch schriftlichen Vermerk auf der Anweisung; eine andere Annahme ist unverbindlich. Gegen die Inanspruchnahme aus der Annahme kann sich der Angewiesene

nicht mehr mit Einwendungen verteidigen, die er aus seinem Verhältnisse zum Anweisenden schöpft (z. B. Mangel der Deckung), es sei denn, daß sie sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben. (§ 784 B.G.B.)

Weder die Anweisung als solche noch die angenommene Anweisung vertritt die Stelle der Zahlung, sie wird nur zahlungshalber ausgehändigt. Sie enthält nur den Versuch, dem Angewiesenen Zahlung zu verschaffen. Die Zahlung bezw. Leistung erfolgt gegen Aushändigung der Anweisung. (§ 785 B.G.B.)

Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung auf einen Dritten übertragen. Hiezu ist schriftliche Uebertragungserklärung und Aushändigung der Anweisung erforderlich. (§ 792 B.G.B.)

III. Die kaufmännische Anweisung.

III. Die kaufmännische Anweisung liegt vor, wenn sie auf einen Kaufmann ausgestellt ist, d. h. wenn der Angewiesene ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. (§ 363 H.G.B.) Auf Anweisungen dieser Art finden im allgemeinen die Grundsätze des B.G.B. Anwendung. Das Handelsgesetzbuch regelt nur die Uebertragbarkeit und zwar nur für den Fall, daß die Anweisung an „Order" lautet. Die Uebertragung kaufmännischer an Order lautender Anweisungen kann durch Indossament geschehen.

Bei der Orderanweisung steht das Recht aus der Anweisung demjenigen zu, der als Angewiesener namentlich bezeichnet ist, sowie demjenigen, der durch eine fortlaufende bis auf dem Angewiesenen zurückführende Kette von auf der Rückseite des Papiers befindlichen Uebertragungsvermerken (Indossamenten) als Gläubiger legitimiert ist. Mit der Uebertragung durch Indossament sind eigenartige Wirkungen verbunden, wie sie in §§ 364, 365 H.G.B., Art. 11—13, 36, 74 Wechselordnung näher bezeichnet sind. Eine Darstellung dieser Wirkungen ist an diesem Orte ohne Belang.

IV. Der Scheck im allgemeinen.

IV. Die besonderen Merkmale des Schecks sind folgende:

Er ist eine auf einen Kaufmann (regelmäßig Bankier) ausgestellte, daher kaufmännische Anweisung und zwar über die einmalige Leistung einer bestimmten Geldsumme (nicht aber auch von Wertpapieren oder sonstigen vertretbaren Sachen, wenigstens nicht in Deutschland).

Als Beispiel eines Schecks diene folgendes Muster, welches im Verkehre der großen Banken üblich ist und der Farbe des Papiers wegen weißer Scheck genannt wird.

Nr. 100.	Nr. 100. *M.* 2050.	
Ausgehändigt an Herrn B. in N. *M.* 2050. M. 1.4.01.	Herr A. in M. wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an Herrn B. in N. oder Ueberbringer Mark zweitausend fünfzig. M., den 1. April 1901. C.	
	Schecks, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.	2,000 1,000 500

Der Abschnitt links verbleibt beim Aussteller des Schecks als Beleg, auf dem Abschnitte rechts war ursprünglich eine bis 500,000 *M.* hinaufreichende Zahlenreihe angebracht; die angewiesene Geldsumme wird zur Sicherung gegen Fälschungen in der Weise dargestellt, daß die den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen abgeschnitten oder durchstrichen werden.

Der Scheck muß den Namen des Empfängers enthalten; der Benennung des Empfängers ist in der Regel die Ueberbringerklausel beigefügt. Die Ueberbringerklausel verleiht dem Angewiesenen das Recht, die Schecksumme nicht bloß an den namentlich bezeichneten Empfänger, sondern an jeden, der den Scheck überbringt, d. h. im Besitze des Schecks ist, zu zahlen; er ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Ueberbringer auf rechtmäßige Weise den Scheck erworben hat.

Die Ueberbringerklausel erleichtert nicht bloß die Legitimation, sondern zugleich auch die Uebertragung des Papiers. Zur Uebertragung ist weder Indossierung, noch überhaupt Schriftform erforderlich; es genügt die formlose Uebergabe des Papieres. Der Scheck mit Ueberbringerklausel zirkuliert wie ein in Blanko indossierter Wechsel, wie ein Inhaberpapier, ohne jedoch rechtlich ein Wechsel oder Inhaberpapier zu sein; denn der Scheck allein gibt dem Besitzer noch kein Recht auf Zahlung, sondern nur die Ermächtigung zur Erhebung der Zahlung. Hat der Angewiesene den Scheck angenommen, dann verwandelt sich die bloße Ermächtigung in ein Recht auf die Leistung. Doch ist die Annahme des Schecks als besonderes Rechtsgeschäft nicht gebräuchlich. Ja es ist gar nicht zulässig, auf einen Scheck mit Ueberbringerklausel die Annahme schriftlich zu vermerken. Denn durch den schriftlichen Annahmevermerk würde der Angewiesene erklären, daß er an jeden Ueberbringer die im Scheck bezeichnete Geldsumme leistet. Die Urkunde würde die Merkmale einer Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne des § 793 ff. B.G.B. an sich tragen und könnte nach der Vorschrift des § 795 B.G.B. nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Der Mangel der staatlichen Genehmigung würde die Schuldverschreibung nichtig machen. Die Nichtigkeit würde selbstverständlich nur die Annahmeerklärung treffen, den Scheck im übrigen aber unberührt lassen. Der Scheckempfänger könnte aus der schriftlichen Annahme gegen den Angewiesenen keine Rechte ableiten.

Die Zahlung des Schecks erfolgt auf Sicht, d. h. in dem Augenblicke, in dem der Scheckinhaber den Scheck zum Zwecke der Zahlung präsentiert. Die Präsentation hat innerhalb bestimmter oder billig abzumessender kurzer Frist (in der Regel von 14 Tagen) zu erfolgen.

V. Der Postscheck unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Scheck in der Hauptsache nur durch die Person des Angewiesenen. Der Postscheck benennt als Bezogenen das betreffende Scheckamt bezw. den durch das Scheckamt vertretenen Postfiskus.

V. Der Postscheck im besonderen.

a) Der Postscheckverkehr hat zur Grundlage den sog. Scheckvertrag, den der Aussteller mit dem Scheckamte abschließt. Durch den Postscheckvertrag wird die Verpflichtung des Scheckamts begründet, die vom Aussteller auf das Scheckamt gezogenen Schecks durch Bar- oder Girozahlung (Umschreibung) unter gewissen Bedingungen zu begleichen. Der Vertrag wird dadurch abgeschlossen, daß das Scheckamt den Antrag auf Eröffnung

a) Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller des Postschecks und dem Scheckamt.

eines Postscheckkontos annimmt. (§ 1 des Entwurfes einer Postscheckordnung.)

Das Scheckamt honoriert den Postscheck nur, insoweit er das die Stammeinlage übersteigende Guthaben des Ausstellers betrifft, d. h. nur soweit über den Betrag der Stammeinlage hinaus Deckung vorhanden ist. Auch ist die Benützung eines vom Scheckamte bezogenen Scheckformulars vorgeschrieben.

b) Rechtsverhältnis zwischen dem Scheckamte und dem Scheckempfänger.

b) Der Scheckempfänger erlangt auf grund des Schecks kein eigenes Recht auf Zahlung der Scheckſumme, ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Scheckamte besteht nicht. Der Besitz des Schecks allein ist wenigstens nicht geeignet, ein solches Verhältnis zu begründen; darin liegt der Hauptunterschied zwischen Scheck und Inhaberpapier. Der Scheckempfänger wird durch den Scheck nur ermächtigt, die Zahlung in eigenem Namen beim Scheckamte zu erheben. Daher ist der Scheck auch seitens des Ausstellers widerruflich. Der Widerruf kann nach § 15 des Entwurfes schriftlich oder telegraphisch erfolgen und ist zulässig, solange die Zahlung oder Gutschrift nicht bewirkt ist oder solange die Zahlungs- bezw. Postanweisung sich noch beim Scheckamte befindet.

Das Schuldverhältnis zwischen Scheckamt und Scheckempfänger wird erst durch die Annahme des Schecks begründet. Die Annahme ist zwar nicht gebräuchlich, weil der Scheck bei der Präsentation sofort zahlbar ist, sie ist aber auch nicht ausgeschlossen. Im Falle der Annahme haftet das Scheckamt dem Scheckempfänger nach Maßgabe der Annahmeerklärung, also unter Umständen auch dann, wenn inzwischen die Deckung geschwunden ist. Durch die Einlösung des Schecks wird das Scheckamt in Höhe der Scheckſumme dem Kontoinhaber gegenüber von der Schuld befreit, d. h. das Guthaben des Kontoinhabers mindert sich um den entsprechenden Betrag. Die Nichteinlösung des Schecks trotz vorhandener Deckung und rechtzeitiger Präsentation macht das Scheckamt schadenersatzpflichtig nicht gegenüber dem Scheckempfänger, sondern nur dem Kontoinhaber gegenüber und zwar auf grund des Scheckvertrages.

c) Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Empfänger des Schecks.

c) Die Ausstellung und Behändigung des Schecks allein erzeugt noch kein Schuldverhältnis zwischen Aussteller und Empfänger. Doch kann sich ein solches aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte (dem Scheckbegebungsvertrage) ergeben. Wer einem Anderen schenkungsweise einen Scheck zuwendet, haftet im Zweifel nicht für die Einlösung; der Empfänger ist aber auch nicht zur Präsentation verpflichtet. Ist die Begebung des Schecks auf ein Inkassomandat zurückzuführen, dann hat der Empfänger den Scheck innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen dem Scheckamte zur Einlösung zu präsentieren und die erhobene Summe dem Aussteller zu behändigen bezw. ihn von der Weigerung des Scheckamtes, den Scheck einzulösen, unverzüglich zu benachrichtigen. (§ 789 B.G.B.) Daß der Empfänger im Falle der Nichteinlösung des Schecks gegen den Aussteller keinen Rückgriff hat, versteht sich beim Inkassomandat von selbst.

Wird der Scheck zu dem Zwecke behändigt, um eine Forderung des Empfängers gegen den Aussteller zur Löschung zu bringen, dann geht zwar die Forderung durch die Begebung des Schecks nicht unter, sie ist aber einstweilen in ihrer vollen Wirksamkeit gehemmt. Der Empfänger muß zunächst den Versuch machen, durch Ausübung seines Scheckrechts

zu seinem Guthaben zu kommen, er muß den Scheck rechtzeitig dem Scheckamte zur Zahlung vorlegen. Die Unterlassung macht ihn schadensersatzpflichtig. Weist der Empfänger nach, daß die Präsentation des Schecks fruchtlos war — die diesbezügliche Nachricht ist unverzüglich zu geben —, dann steht ihm der Rückgriff gegen den Aussteller zu.

Gibt der erste Erwerber den Scheck weiter, dann entsteht zwischen ihm und dem weiteren Empfänger ein Rechtsverhältnis der gleichen Art wie zwischen dem Aussteller und dem ersten Erwerber. Der spätere Erwerber tritt zu dem Aussteller nur insoferne in rechtliche Beziehungen, als die vom Letzteren erteilte Ermächtigung, eine bestimmte Geldsumme aus seinem Guthaben beim Scheckamte zu erheben, durch die Person des ersten Erwerbers auf ihn übergeht. Die Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation sowie der Anzeigepflicht wegen Nichteinlösung des Schecks besteht nur jeweils dem unmittelbaren Vormann gegenüber und nur gegen diesen kann der eventuelle Rückgriff genommen werden.

d) Das Eigentum am Scheck mit Ueberbringerklausel wird nicht anders erworben, als bei anderen körperlichen Sachen und genießt auch keinen weitergehenden Schutz als diese. d) Eigentum am Postscheck

e) Der Scheck ist stempelfrei, wenn er ohne Accept bleibt. (§ 24 Wechselstempelgesetz.) e) Stempel.

Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen stellt sich der Satz dar:

Der Scheck ist weder Schuldschein noch Wechsel noch Inhaberpapier, er ist auch kein Zahlungsmittel. Seiner rechtlichen Natur nach ist er eine besondere Art der kaufmännischen Anweisung und dient als Zahlungssurrogat.

Der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Schecks entspricht keineswegs die stiefmütterliche Behandlung, die er seitens der Gesetzgebung bisher erlitten hat. Man hat zwar in den letzten Jahrzehnten mehrfach Anläufe gemacht, um die Gesetzgebung des Reiches zum Erlasse eines Scheckgesetzes zu bestimmen. Dieselben sind jedoch bisher vergeblich geblieben. So lange der Scheck zum großen Teile auf den leicht bestrittenen Boden des Gewohnheitsrechts gestellt ist, kann er sich wohl kaum ruhig weiter entwickeln. Die Erkenntnis seiner rechtlichen Natur und wirtschaftlichen Vorzüge bleibt insolange auch auf verhältnismäßig enge Kreise beschränkt. Der Erlaß eines Scheckgesetzes wird nicht bloß die gesunde Weiterentwickelung des Schecks, sondern auch seine Einführung in die weiten Volkskreise fördern. Zu den wichtigsten Aufgaben des künftigen Scheckgesetzes wird die Regelung des Regreßrechtes gehören und zwar in dem Sinne, daß der Aussteller des Schecks sowie der Indossant dem Nachmanne für die Einlösung des Schecks haften nicht bloß aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte, sondern, ähnlich wie beim Wechsel, aus der Scheckurkunde selbst.

Die Einführung des Postschecks im Gebiete des deutschen Reichs läßt die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs durch ein Reichsgesetz nur um so wünschenswerter und dringlicher erscheinen.

Beilage I.

Entwurf einer Postscheckordnung.

(Anlage XIV a zum Entwurfe eines Etatgesetzes f. d. J. 1899/1900.)

Beitritt zum Postscheckverkehr.

§ 1. Zur Teilnahme an dem Postscheckverkehre kann jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt zugelassen werden, indem ihr bei einem Postscheckamt ein Konto eröffnet wird.

Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Scheckamte des Wohnsitzes, auf Verlangen auch bei einem anderen Scheckamt oder bei mehreren Scheckämtern.

Zu dem Antrag auf Eröffnung eines Kontos ist das von den Scheckämtern und den Postämtern unentgeltlich zu verabfolgende Formular zu verwenden. Der Antrag ist bei der Postanstalt des Wohnortes des Antragstellers abzugeben. Wird der Antrag von einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung oder von einer Anstalt gestellt, so müssen ihre Vertreter sich durch Vorlegung eines amtlichen Zeugnisses als solche ausweisen.

Bei jedem neuen Konto muß der Kontoinhaber so bezeichnet werden, daß einer Verwechslung mit anderen Kontoinhabern thunlichst vorgebeugt werde. Wird der Antrag genehmigt, so hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Scheckamts, daß ihm ein Konto eröffnet worden sei, eine Stammeinlage von 100 *M.* mittels einer Zahlkarte (§ 3) einzuzahlen. Wird die Stammeinlage in dieser Frist nicht eingezahlt, so wird das Konto wieder gelöscht.

Mit der Benachrichtigung von der Eröffnung des Kontos erhält der Antragsteller vom Scheckamte durch Einschreibsendung mit dem Vermerk „Eigenhändig" ein Formular zur Abgabe der Unterschriften derjenigen Personen, welche zur Verfügung über das Guthaben mittels Schecks berechtigt sein sollen. Das Formular mit den Unterschriften ist an das Scheckamt zurückzustellen.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das ihm vom Scheckamt übersandte, im vorhergehenden Absatze bezeichnete Formular bis zur Rückgabe sorgfältig zu verwahren, damit es nicht von einem Dritten zur Einreichung gefälschter Unterschriften an das Scheckamt benützt werden kann. Alle Nachteile, die daraus entstehen, daß das Formular von einem anderen als dem Kontoinhaber benutzt wird, hat der Kontoinhaber zu tragen.

Tritt bezüglich der Personen, die zur Verfügung über das Guthaben mittels Schecks berechtigt sind, eine Aenderung ein, so hat der Kontoinhaber bei dem Scheckamte die Uebersendung eines neuen Formulars zur Abgabe der Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Schecks berechtigt sein sollen, zu beantragen. Auf die Uebersendung des Formulars an den Kontoinhaber und auf die Rücksendung des Formulars an das Scheckamt finden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze entsprechende Anwendung.

Die dem Scheckamte mitgeteilten Unterschriften bleiben solange für den Kontoinhaber verbindlich, bis dem das Konto führenden Scheckamte

schriftlich Anzeige von dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis gemacht worden ist.

Ueber die Inhaber eines Kontos wird von jedem Scheckamte eine Liste geführt und auf dem Laufenden erhalten, deren Veröffentlichung der Postverwaltung in der ihr geeignet erscheinenden Weise vorbehalten wird.

Portofreiheit der Sendungen im Scheckverkehre.

§ 2. Die Schreiben der Scheckämter und der Postämter an die Kontoinhaber werden im Scheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

Als Dienstsachen werden auch die an die Scheckämter einzusendenden Schecks (§ 12 Abs. 6, § 13 Abs. 4) portofrei befördert, wenn deren Versendung seitens der Absender in den von den Scheckämtern zu beziehenden besonderen Briefumschlägen erfolgt.

Einzahlungen. Allgemeine Vorschriften.

§ 3. Einzahlungen im Scheckverkehr können bewirkt werden mittels:

1. Zahlkarte (§ 4),
2. Postanweisungen (§ 5),
3. Postschecks (§ 6).

Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

Von jeder auf dem Konto gebuchten Einzahlung wird der Kontoinhaber durch Uebersendung eines Kontoauszuges benachrichtigt.

1. Einzahlungen mittels Zahlkarten.

§ 4. Formulare für Zahlkarten werden von den Scheckämtern in Heften von wenigstens 10 Stück zum Preise von $1^1/_2$ ₰ für jedes Stück an die Kontoinhaber ausgegeben. Sie werden von dem Scheckamte mit der Kontonummer und dem Namen und Wohnorte des Kontoinhabers, für dessen Konto die Einzahlungen erfolgen sollen, versehen. Ausnahmen können aus besonderen Gründen von der Postverwaltung zugelassen werden.

Den Formularen für Zahlkarten ist ein Abschnitt für Mitteilungen an den Kontoinhaber und ein Formular eines Einlieferungsscheins angefügt.

Mittels Zahlkarten können Einzahlungen nur für das in der Karte selbst angegebene Konto gemacht werden und zwar sowohl vom Kontoinhaber selbst als auch von jeder anderen Person.

Die Verwendung von Zahlkarten, die nicht von dem zuständigen Scheckamt ausgegeben worden sind, ist nicht gestattet.

Die Ausfüllung der Zahlkarten ist mit Tinte oder durch Druck zu bewirken. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zahlkarten, auf denen Ausschabungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in den Beträgen vorgenommen worden sind, werden nicht angenommen.

Der der Zahlkarte beigefügte Abschnitt, welcher stets von dem Absender auszufüllen ist, wird vom Scheckamt an den Kontoinhaber übersandt. Auf der vorderen Seite des Abschnittes können kurze, auf die Einzahlung bezügliche Buchungsvermerke, wie „Zur Rechnung vom . . .“, die Buchungsnummer ꝛc. hinzugefügt werden.

Wird die Rückseite des Abschnittes zu Mitteilungen benutzt, so muß der Abschnitt frankiert werden. Das Porto beträgt 5 ₰. Die Freimarke ist auf die Vorderseite des Abschnitts zu kleben. Einzahlungen mittels Zahlkarte können bei jeder Postanstalt und bei der Kasse eines jeden Scheckamts bewirkt werden.

Der Höchstbetrag der auf einer Zahlkarte zulässigen Einzahlung wird auf 10,000 *M.* festgesetzt.

Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. In das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist von dem Einzahler mit Tinte oder durch Druck der Geldbetrag, über den die Zahlkarte lautet, einzutragen und zwar die Markſumme in Buchstaben.

Die eingelieferte Zahlkarte gelangt an das zuständige Scheckamt, das den eingezahlten Betrag dem Kontoinhaber gutschreibt und diesen durch den Kontoauszug (§ 3) unter Beifügung des Abschnitts der Zahlkarte hievon benachrichtigt.

Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellgängen Zahlkarten über Beträge bis 800 ℳ zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 11. Juni 1892, § 29 IV entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestellgang übergebene Zahlkarte gelangt eine Einsammlungsgebühr von 5 ₰, die im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

2. Einzahlungen mittels Postanweisungen.

§ 5. 1. Jeder Kontoinhaber kann bei dem Postamte, durch welches er seine Postsendungen empfängt, den schriftlichen Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen und der durch Eilboten zu bestellenden Postanweisungen, seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

Das Postamt überweist in diesem Falle den dem Kontoinhaber gutzuschreibenden Betrag der Postanweisung täglich mittels einer auf das Konto des Empfängers der Postanweisungen lautenden Zahlkarte dem Scheckamt und erteilt dem Kontoinhaber eine Einlieferungsbescheinigung. Der Kontoinhaber hat hierzu einen entsprechenden Bestand an Zahlkarten dem Postamte zu überweisen und den Bestand stets rechtzeitig zu ergänzen.

Die Postanweisungen werden dem Kontoinhaber zur Abholung bereit gestellt oder durch die bestellenden Boten gegen Erhebung des tarifmäßigen Bestellgeldes für jede Postanweisung überbracht. Der Kontoinhaber hat über Stückzahl und Betrag der ihm behändigten und von ihm angenommenen Postanweisungen, ohne daß es einer weiteren Quittungsleistung bedarf, ein Anerkenntnis zu erteilen und sie an die Ausgabestelle des Postamts oder an den bestellenden Boten zurückzugeben. Die Abschnitte der Postanweisungen werden von ihm zurückbehalten.

2. Jedem Kontoinhaber steht es frei, die Postanweisungen, die er von Dritten zu empfangen hat, unmittelbar an das Scheckamt, bei dem er sein Konto hat, unter Angabe seines Kontos adressieren zu lassen.

3. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, daß die eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge unmittelbar seinem Postscheckkonto überwiesen werden. In diesem Falle ist am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags der Vermerk zu setzen: „Betrag an das Postscheckamt in H . . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . . des N . . . . in M . . . . zu überweisen“.

Die Postanstalt, welche die Postauftrags- oder die Nachnahmepostanweisung ausfertigt, adressiert diese an das angegebene Scheckamt und gibt auf dem Abschnitte der Postanweisung außer dem Namen des Empfängers des Postauftrags oder der Nachnahme den Namen und Wohnort des Absenders sowie die Nummer seines Scheckkontos an.

In den unter 2 und 3 bezeichneten Fällen wird der Abschnitt der Postanweisung dem Kontoinhaber von dem Scheckamte mit dem Kontoauszuge zugesandt.

3. Einzahlungen mittels Postschecks.

§ 6. Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern mittelst Schecks angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gemäß den Bestimmungen im § 12 Abs. 4 und § 13 Nr. 1 gutgeschrieben.

Rückzahlungen. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Der Kontoinhaber kann über sein durch Kontoauszug ihm mitgeteiltes Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 *M.* (§ 1) übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen mittelst Schecks jederzeit verfügen. Zu Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom zuständigen Scheckamte bezogen worden sind.

Die Scheckformulare werden in Heften von 50 Stück zum Preise von 1,50 *M.* für das Heft ausgegeben.

Bestellungen auf Scheckhefte müssen von dem Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten, der sich durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht auszuweisen hat, unterschrieben sein.

Die Schecks werden vom Scheckamte mit dem Namen und Wohnorte des Kontoinhabers sowie mit der Nummer des Kontos und außerdem mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt.

Aufbewahrung der Scheckformulare.

§ 8. Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die durch Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Scheckformulare entstehen.

Die Formulare sind daher vom Kontoinhaber sorgfältig aufzubewahren. Im Falle des Abhandenkommens von Formularen ist das zuständige Scheckamt sofort zu benachrichtigen, damit die Zahlung an einen Unberechtigten, wenn noch möglich, verhindert wird.

Verdorbene Scheckformulare sind kreuzweise zu durchstreichen und an das Scheckamt zurückzuliefern, welches die Formulare ausgegeben hat. Eine Erstattung des Preises für solche Formulare findet nicht statt. (§ 18 Abs. 3.)

Die Ausstellung des Schecks.

§ 9. Der Scheck kann nur über einen Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, jedoch höchstens über 10,000 *M.* Schecks, die das verfügbare Guthaben übersteigen, werden vom Scheckamte nicht eingelöst.

Stellt ein Kontoinhaber wiederholt Schecks über einen sein verfügbares Guthaben übersteigenden Betrag aus, so kann das Scheckamt die Kündigung des Kontos (§ 18 Abs. 2) aussprechen.

Die Scheckformulare sind mit Tinte oder durch Druck auszufüllen.

Die Scheckformulare dürfen nur von dem Kontoinhaber und für das Konto, mit dessen Namen und dessen Nummer sie vom Scheckamte bedruckt worden sind, oder von einer von diesem Kontoinhaber zur Ausstellung von Schecks ermächtigten Person, deren Unterschrift gemäß § 1 bei dem Scheckamte niedergelegt ist, ausgefüllt werden. Einer anderen Person dürfen Scheckformulare nicht überlassen werden.

Der Scheck muß enthalten:

1. Die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung,
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme,
3. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.

Zu 2. Die Marksumme muß in Zahlen und Buchstaben angegeben werden. Bleibt ein Zwischenraum zwischen der in Buchstaben angegebenen Marksumme und dem Vordrucke „Mark", so ist er mit einem starken Striche auszufüllen.

Die Marksumme hat der Aussteller ferner unter Benützung der an dem Scheckformulare befindlichen Kontrolzahlen derart darzustellen, daß er in jeder der vorgedruckten Zahlenreihen der Tausender, Hunderter, Zehner und Einer die zur Bildung der Marksumme erforderlichen Ziffern durch einen Ausschnitt kenntlich macht oder mit starken Tintenstrichen kreuzweise durchstreicht. Umfaßt die darzustellende Summe nicht sämtliche vier Zahlenreihen, so ist in jeder der höheren Zahlenreihen die Ziffer Null durch einen Ausstrich kenntlich zu machen oder in der angegebenen Weise durchzustreichen.

Ist die Darstellung der Marksumme durch die Kontrolzahlen versehentlich unterblieben, so hängt es von dem Ermessen des Scheckamts ab, ob der Scheck von ihm eingelöst werden soll oder nicht.

Zu 3. Die Unterschrift auf dem Scheck muß mit derjenigen übereinstimmen, welche bei dem Scheckamte niedergelegt worden ist. Für den Fall, daß sich die Zeichnung einer Unterschrift im Laufe der Zeit wesentlich verändern sollte, muß bei dem Scheckamte die Unterschrift von neuem nach Maßgabe der Bestimmungen im § 1 Abs. 8 niedergelegt werden.

Schecks, an denen Ausschabungen, Aenderungen vorgenommen worden sind oder die Zusätze zwischen den Zeilen oder solche Zusätze enthalten, die nicht dem Vordrucke des Scheckformulars entsprechen, werden zurückgewiesen. Weichen die Angaben über den Geldbetrag von einander ab, so gilt nur der geringere Betrag.

Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die dadurch entstehen, daß die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht in einer eine Fälschung ausschließenden Weise ausgefüllt werden oder daß es unterlassen wird, die Marksumme durch die Kontrolzahlen vorschriftsmäßig darzustellen.

Einlösung des Schecks.

§ 10. Die Einlösung des Schecks erfolgt nur gegen seine Aushändigung. Der Scheck ist spätestens am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Ausstellung bei dem zuständigen Scheckamte vorzulegen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so kann die Vorlegung noch am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Scheckamt die Einlösung des Schecks ablehnen. Der Scheck ist bei der Vorlegung zahlbar. Die Angaben einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck ungültig.

Wird ein Scheck einem unzuständigen Scheckamt übersandt, so hat dieses zwar den Scheck an das zuständige Amt weiterzusenden, die Nachteile, welche dadurch entstehen, daß der Scheck in solchen Fällen bei dem zuständigen Scheckamte verspätet eingeht, hat jedoch in jedem Falle der Einlieferer des Schecks zu tragen.

Von jeder auf dem Konto gebuchten Rückzahlung wird der Kontoinhaber durch Uebersendung eines Kontoauszuges benachrichtigt.

Arten des Schecks.

§ 11. Der Scheck kann ausgestellt werden in Form

1. eines Kassenschecks (§ 12),
2. eines Namenschecks (§ 13).

Kassenschecks.

§ 12. Kassenscheck ist ein solcher Scheck, in welchem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Er kann von jedem Inhaber bei der Kasse des Scheckamtes zur Einlösung vorgelegt werden.

Derjenige, welcher den ordnungsmäßig ausgestellten Scheck bei der Kasse des Scheckamts abgibt, erhält den Betrag bei Sicht, vorausgesetzt, daß das verfügbare Guthaben des Kontoinhabers ausreicht.

Wird der Scheck nach Ablauf von 14 Tagen (§ 10 Abs. 1) vorgelegt, so muß das Scheckamt die Einlösung ablehnen, wenn der Scheck vom Aussteller vor der Auszahlung widerrufen worden ist.

Der Inhaber eines Scheckkontos kann den Betrag eines ihm ausgehändigten Kassenschecks seinem Konto gutschreiben lassen. Er hat einen dahingehenden Antrag auf der Rückseite des Schecks zu vermerken und den Scheck an dasjenige Scheckamt einzusenden, welches das Konto des Scheckausstellers führt.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann die Zusendung des Betrags des Schecks bei dem Scheckamte beantragen, bei dem der Aussteller sein Konto hat. Der Antrag ist auf der Rückseite des Schecks zu vermerken. Die Uebersendung des Geldes erfolgt nur mittelst Postanweisung unter Abzug des Frankos.

Es liegt im Interesse der schleunigen Bearbeitung der bei dem Scheckamt eingehenden Schecks, daß bei der Einsendung des Schecks die für diesen Zweck besonders hergestellten Briefumschläge, welche von dem Scheckamte zum Preise von 15 Pf. für 10 Stck. zu beziehen sind, benutzt werden.

Namenschecks.

§ 13. Namenscheck ist ein solcher Scheck, auf dessen Rückseite vom Aussteller ein bestimmter Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Der Aussteller eines Namenschecks kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Der vom Aussteller benannte Zahlungsempfänger ist nicht berechtigt, auf dem Scheck an seiner Stelle eine andere Person oder Firma anzugeben, an die die Zahlung geleistet werden soll.

Die Adresse des Zahlungsempfängers muß auf der Rückseite des Schecks so bestimmt angegeben werden, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Der Aussteller des Schecks hat den Vermerk, in dem der Zahlungsempfänger bezeichnet ist, zu unterschreiben. Der Scheck ist an dasjenige Scheckamt einzusenden, bei welchem der Aussteller sein Konto hat.

Auf die Einsendung der Namenschecks an das Scheckamt findet die Vorschrift des § 12 Abs. 6 Anwendung.

Der Namenscheck wird vom Scheckamte beglichen mittels:

1. Gutschrift auf ein anderes Konto (Ausgleichsverkehr),
2. Zahlungsanweisung und
3. Postanweisung.

Zu 1. Hat der Zahlungsempfänger ein Konto bei demselben oder einem anderen Scheckamte, so wird der Betrag des Schecks von dem Konto des Scheckausstellers ab- und auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben, wenn nicht auf der Rückseite des Schecks besonders vermerkt ist, daß die Begleichung nicht durch Gutschrift, sondern durch Barzahlung erfolgen soll, oder wenn nicht der Zahlungsempfänger ein für allemal erklärt hat, daß alle zu seinen Gunsten ausgestellten Namenschecks nicht seinem Konto gutgeschrieben, sondern an ihn bar ausgezahlt werden sollen.

Wird das Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Scheckamte geführt, so kann die Gutschrift auf seinem Konto nur erfolgen, wenn das Konto dem Scheckamte, welches das Konto des Scheckausstellers führt, bekannt ist, oder wenn auf der Rückseite des Schecks das Konto des Zahlungsempfängers angegeben ist.

Zu 2. Hat der Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto, oder ist die Barzahlung ausdrücklich beantragt worden, so stellt das Scheckamt über den zu zahlenden Betrag eine Zahlungsanweisung aus, auf grund deren die Zahlung bei derjenigen Postanstalt erfolgt, in deren Bestellbezirk der Empfänger nach der auf der Rückseite des Schecks angegebenen Adresse sich aufhält. Die Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger, sofern er seine Postsachen nicht von der Postanstalt abholt, im Wege der Bestellung zugeführt.

Die baren Geldbeträge werden nur insoweit durch die bestellenden Boten abgetragen, als der Betrag der Zahlungsanweisung die Summe von 800 ℳ nicht übersteigt. Lautet die Zahlungsanweisung über einen höheren Betrag, so erstreckt sich die Bestellung nur auf die Zahlungsanweisung, während der zugehörige Geldbetrag von der Postanstalt abzuholen ist.

Für die Abtragung der Zahlungsanweisungen mit dem Geldbetrage werden dieselben Bestellgebühren wie für die Abtragung der Postanweisungen erhoben.

Die in den §§ 40, 42 und 43 der Postordnung hinsichtlich der Postanweisungen erlassenen Bestimmungen haben auf die Zahlungsanweisungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Zu 3. Wohnt der Zahlungsempfänger im Auslande, so kann, falls dieser nicht ein Konto (§ 1) hat, die Zahlung nur erfolgen, wenn die Uebersendung des Betrags mittels Postanweisung möglich ist; das Scheckamt fertigt über den zu zahlenden Betrag eine oder mehrere Postanweisungen aus.

Das Franko für die Postanweisungen wird mit dem abzusendenden Betrage vom Guthaben des Scheckausstellers abgeschrieben.

Abzweigung eines Teiles des Guthabens zur Abhebung in Raten bei einem Postamte.

§ 14. Wünscht der Aussteller eines Namenschecks, in dem er sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnet hat, den Betrag bei einem Postamt in Teilzahlungen zu erheben, so hat er auf der Rückseite des Schecks den zusätzlichen Vermerk hinzuzufügen: „Zur Abhebung in Teilbeträgen beim Postamte N.“. In diesem Falle wird der Betrag des Schecks seitens des Scheckamts als Rückzahlung vom Konto abgeschrieben und mittels Zahlungsanweisung dem angegebenen Postamte mit der Bestimmung überwiesen, daß der Kontoinhaber den Betrag ganz oder in beliebigen Teilbeträgen bei dem Postamte entweder selbst abheben oder durch andere abheben lassen darf.

Die Abhebung kann nur in Beträgen von mindestens 50 ℳ und nur mittels Kassenschecks erfolgen, auf deren Rückseite vom Aussteller der von ihm unterschriftlich zu vollziehende Vermerk zu setzen ist, daß der Betrag des Schecks bei dem das abgezweigte Guthaben führenden Postamte zahlbar sein solle. Auf diese Schecks finden die Vorschriften der §§ 9, 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Damit die Prüfung der Unterschrift unter diesen Postamtsschecks bei dem Postamte erfolgen kann, hat der Kontoinhaber bei der Ein-

sendung des Hauptschecks an das Scheckamt seine eigene Unterschrift und die Unterschriften derjenigen Personen, welche zur Verfügung über sein abgezweigtes Guthaben bei dem Postamte mittels Schecks berechtigt sein sollen, auf einem besonderen Bogen beizufügen.

Personen, deren Unterschriften dem Scheckamte nicht bereits gemäß § 1 mitgeteilt worden sind, können nicht ermächtigt werden, über das abgezweigte Guthaben zu verfügen.

Das zur Abhebung bei einem Postamte vom Hauptkonto abgezweigte Guthaben eines Kontoinhabers darf den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigen. Sind von dem Tage ab, an welchem die Zahlungsanweisung zur Abhebung in Teilbeträgen beim Postamt eingegangen ist, zwei Monate verstrichen, ohne daß die völlige Abhebung des abgezweigten Guthabens erfolgt ist, so wird der nicht abgehobene Betrag von dem Postamt an das Scheckamt zurück überwiesen und hier auf dem Konto des Kontoinhabers als Einzahlung gebucht.

Widerruf eines Namensschecks.

§ 15. Dem schriftlichen oder telegraphischen Widerruf eines Namensschecks ist vom Scheckamte stattzugeben, wenn die vom Scheckamt auszufertigende Zahlungsanweisung oder Postanweisung sich noch bei dem Scheckamte befindet, oder wenn die Buchung der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

Verzinsung des Guthabens.

§ 16. Das Guthaben des Kontos mit Ausschluß der Stammeinlage (§ 1) wird mit 1,2 Prozent jährlich verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Buchung der Einzahlung folgenden 16. desselben Monats oder, falls die Buchung nach dem 15. des Monats erfolgt, mit dem 1. des folgenden Monats und endigt mit Ablauf des letzten Tages des der Abschreibung vom Konto voraufgegangenen Monats oder, falls die Abschreibung nach dem 15. des Monats erfolgt, mit dem 15. desselben Monats.

Die Zinsen werden am Schlusse des Rechnungsjahres dem Guthaben zugeschrieben.

Bevor die Zuschrift erfolgt ist, kann der Kontoinhaber über die Zinsen, abgesehen von dem Falle der Kündigung des ganzen Kontos, nicht verfügen.

Für die Zinsenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Aenderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

§ 17. Aenderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Scheckamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat das Scheckamt den etwa aus seiner Unkenntnis der eingetretenen Aenderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Hat ein Kontoinhaber dem Scheckamte gegenüber eine dritte Person bevollmächtigt, so bleibt die Vollmacht solange in Kraft, bis dem Scheckamte schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Austritt aus dem Scheckverkehr.

§ 18. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Er hat den Austritt schriftlich bei dem zuständigen Scheckamt anzuzeigen. Das Guthaben einschließlich der Stammeinlage wird ihm binnen einem Monat, vom Tage nach dem Eingange seiner Erklärung beim Scheckamte zurückgezahlt. Das Recht des Kontoinhabers, während dieser Frist über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, mittels Schecks zu verfügen, wird hierdurch nicht berührt.

Andererseits steht auch dem Scheckamt im Falle einer mißbräuchlichen Benützung des Kontos das Recht zu, dem Kontoinhaber das Konto zur sofortigen Zurückzahlung des Guthabens durch ein Schreiben mit Zustellungsurkunde zu kündigen.

Vor der Rückzahlung der Stammeinlage hat der Kontoinhaber die noch in seinen Händen befindlichen Zahlkarten und Scheckformulare an das Scheckamt zurückzureichen. Eine Erstattung des Preises für verdorbene oder für solche Zahlkarten und Scheckformulare und Briefumschläge, deren Verwendung infolge des Ausscheidens des Kontoinhabers aus dem Scheckverkehr unmöglich geworden ist, findet nicht statt.

Im Falle des Erlöschens des Kontos wird der Betrag des Guthabens einschließlich der Stammeinlage und der Zinsen dem Kontoinhaber durch Postanweisung oder Brief mit Wertangabe unter Abzug des hiefür erforderlichen Frankos übersendet.

Werden nach dem Erlöschen eines Kontos noch Einzahlungen für dieses geleistet, so werden die Beträge den Einzahlern zurückgezahlt.

Gebühren.

§ 19. Im Scheckverkehre werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eine Grundgebühr für jede auf dem Konto bewirkte Buchung (Zuschrift oder Abschrift.) Diese Gebühr beträgt

bei Buchungen bis 5 ℳ . . . 5 ₰,
„ „ über 5 ℳ . . . 10 ₰.

2. eine Rückzahlgebühr für jede vom Konto abgeschriebene Rückzahlung, die nicht mittels Gutschrift auf ein anderes Konto (§ 12 Abs. 4 und § 13 zu 1) erfolgt. Diese Gebühr beträgt:

bei Rückzahlungen bis 3000 ℳ . . . . $^1/_4$ vom Tausend,
„ „ über 3000 ℳ . . . . $^1/_4$ vom Tausend

von 3000 ℳ und $^1/_8$ vom Tausend von dem Mehrbetrage.

Von der Rückzahlgebühr befreit sind diejenigen Beträge, welche vom Scheckamte mittels Postanweisung zur Absendung gelangen.

3. eine Abhebungsgebühr von 10 Pf. für jede Abhebung von einem auf grund des § 14 abgezweigten Guthaben bei dem Postamte,

4. für jeden beim Scheckamt eingegangenen Widerruf eines Schecks (§ 12 Abs. 3 und § 15) eine Gebühr von 50 Pf.

Die Einziehung der Gebühren sowie der für Zahlkarten, Scheckformulare und Briefumschläge zu zahlenden Kaufpreise geschieht durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto. Die Grundgebühren und die Rückzahlgebühren werden in der Regel gleichzeitig nach 50 Buchungen (Nr. 1) berechnet. Der Gesammtbetrag der Rückzahlgebühren ist auf 5 Pf. nach oben abzurunden. Die Abschreibungen der Gebühren unterliegen keiner Rückzahlgebühr.

Für Einzahlungen, die auf das Konto einer öffentlichen Behörde erfolgen, kann die Einziehung der Gebühren seitens der obersten Postbehörde anderweitig geregelt werden.

Gewährleistung.

§ 20. Seitens der Postverwaltung wird eine Gewähr für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Scheckamte mittelst Schecks erteilten Aufträge nicht geleistet.

Inkrafttreten.

§ 21. Der Zeitpunkt, mit dem gegenwärtige Postscheckordnung in Kraft tritt, wird einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

Beilage II.

Gesetz

betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 vom 30.3.1900. (Reichsgesetzblatt 1900 Nr. 13, S. 139 f. § 6.)

Die Reichspostverwaltung wird ermächtigt, den Postscheckverkehr einzuführen. Die für die Benutzung des Verkehrs zu beachtenden Vorschriften werden durch eine vom Reichskanzler zu erlassende Verordnung unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen getroffen:

1. eine Verzinsung der auf den Konten gebuchten Einlagen darf nicht stattfinden.

2. Für die Einzahlungen und Rückzahlungen im Scheckverkehre werden Gebühren nicht erhoben. Jedoch bleibt dem Reichskanzler vorbehalten, von den Kontoinhabern, deren Kontoverkehr jährlich mehr als 500 Buchungen erheischt, eine dem Maße der Inanspruchnahme des Scheckverkehrs entsprechende Erhöhung der Stammeinlage von 100 *M.* in Anspruch zu nehmen. Die Festsetzung erhöhter Stammeinlagen hat den beteiligten Kontoinhabern gegenüber nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen.

3. Zu den Einzahlungen im Postscheckverkehr bedarf es mit dem Namen des Kontoinhabers und der Kontonummer bedruckter Zahlkarten nicht. Einzelne Formulare zu Einzahlungen werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben. Wünscht ein Kontoinhaber auf dem Formular den Vordruck seines Namens und seiner Kontonummer, so können die Selbstkosten vom Postscheckamt in Rechnung gestellt werden.

4. Beantragt ein Kontoinhaber, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Scheckkonto gutgeschrieben werden, so hat das Postamt nicht zu verlangen, daß er zum Zwecke der Ueberweisung der Geldbeträge an das Scheckamt die auf sein Konto lautenden Zahlkarten liefere.

5. Für die Abhebungen vom Scheckkonto ist ein einheitliches Formular, lautend „an N. in N. oder Ueberbringer" vorzuschreiben. Der Preis der Scheckhefte mit 50 Blättern ist auf höchstens 50 Pf. festzusetzen.

6. Das aus dem Scheckverkehre sich ergebende Saldo ist, soweit nicht aus ihm die Kassenmittel zur Durchführung des Scheckverkehrs zu verstärken sind, an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abzuführen. In dem Abkommen mit der Reichsbank ist zur Bedingung zu machen, daß das Kapital von ihr mit 3% unter ihrem jedesmaligen Wechseldiskont, mindestens jedoch mit $1\frac{1}{2}$% und höchstens mit 3% verzinst wird, ferner daß die Verzinsung mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage beginnt und mit dem Tage vor der Abhebung wieder aufhört. Bei der zinsbaren Anlegung der Kapitalien hat die Reichsbank die für ihren Geschäftsverkehr allgemein geltenden Vorschriften innezuhalten.

7. Das Postscheckwesen ist spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln.

Lebenslauf des Verfassers.

Eduard Schill, geb. 30. Januar 1869 zu Bolanden, Bezirksamts Kirchheimbolanden (Rheinpfalz), kathol. Konfession, Sohn der Lehrerseheleute Karl Schill und Magdalena, geb. Janson, besuchte von seinem 6. bis 9. Lebensjahre die kathol. Werktagsschule in Bolanden, vom Oktober 1879 bis August 1882 die isolierte Lateinschule in Kirchheimbolanden, hierauf das humanistische Gymnasium in Speyer und erhielt daselbst im August 1888 das Reifezeugnis zum Uebertritte an die Hochschule. — Im November 1888 trat ich in Ludwigshafen (Rhein) als Adspirant in den Dienst der Kgl. Bayer. Posten und Telegraphen ein, wurde am 1. September 1890 zum Adjunkten in Landau (Pfalz) ernannt und am 16. Juli 1898 zum Expeditor I. Kl. beim Kgl. Telegraphenamte in München befördert. — Vom Wintersemester 1894/1895 an hörte ich an der Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München Vorlesungen aus der Philosophie, den Staatswissenschaften, der Volkswirtschaft und Rechtslehre. Nachdem ich i. J. 1896 die vom „Bayer. Verkehrsbeamtenverein" gestellte Preisaufgabe betreffend: „Vergleichende Darstellung von Telegraph und Telephon. Welche weitere Anwendungen und welche Verbesserungen bezw. Vereinfachungen wären bei beiden Verkehrsmitteln anzustreben?" bearbeitet hatte, schrieb ich i. J. 1899 eine Abhandlung betreffend: „Die Privatposten in rechtlicher, wirtschaftlicher und verkehrspolitischer Beziehung" und erlangte am 17. Juli 1901 auf grund der weiteren wissenschaftlichen Arbeit: „Der Postscheck nach dem Entwurfe der deutschen Postscheckordnung vom Jahre 1899 und dem Reichsetatgesetze vom 30. März 1900" nach vorgängiger mündlicher Prüfung die akademische Würde eines Doktors der philosophischen Fakultät der Kgl. Bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.